

Amtliches

MITTEILUNGSBLATT

www.feuchtwangen.de

Stadt Feuchtwangen



Freitag, 18. August 2017

Nummer 17

Sommerfühl 2017

Umsonst & Draußen & Drinnen Festival – in Kooperation mit dem Freundschaftsfest

18. / 19. August
in Feuchtwangen

Gankino Circus

Gruppa Karl-Marx-Stadt

Zweiraumsilke Bird Berlin Monkeybrain

Raddamadadda ALC Neue Wort Ordnung

Stacia Chris Beer TOiletten

steveVOH Peter Merc Mo Patrick Winkelmann donkey and raven

Nicht verpassen: Freitag ab 18 Uhr, Samstag Frühschoppen ab 11 Uhr

sommerfuehl.de

weitere Informationen auf Seite 3

Veranstaltet von:

Sommerfühl
Jugendkulturverein für das Feuchtwanger Land



VERANSTALTUNGEN in Feuchtwangen Stadt und Land

Die Wehlmäusler Forstkultur startet am 7. Oktober mit einem Konzert von Hundling (präsentiert von Bayern 2) in die Saison 2017/2018.

Bildrechte: Agentur Zweigold, Fotograf: Max Alberti

- 18./19. August **Sommerfühhl 2017
Umsonst & Draußen & Drinnen-Festival**
Ecke Am Spittel / Museumstraße
19. August **Internationales Freundschaftsfest**
12 Uhr
Museumsgarten des Fränkischen Museums
20. August **Öffentliche Führung Handwerkerstuben**
14 Uhr
Treffpunkt: Tourist Information am Marktplatz
20. August **Öffentliche Stadtführung**
15 Uhr
Treffpunkt: Tourist Information am Marktplatz
22. August **Offene Wanderung**
13 Uhr
Treffpunkt: Mooswiese
23. August **Herrenabend**
Spielbank Feuchtwangen
23. August **Sommerabendgottesdienst über Zitate
von Martin Luther**
19.30 Uhr
Michaeliskirche am Friedhof
26. August **Drehorgeltreffen in Feuchtwangen**
ab 10 Uhr
19 Uhr
Altstadt und Zwinger
Drehorgelschwof mit Buffet
26. August **Ferientombola**
21.30 Uhr
Spielbank Feuchtwangen
27. August **Drehorgeltreffen in Feuchtwangen**
10 Uhr
Weisswurstfrühstück
27. August **Casino-Café**
Spielbank Feuchtwangen
27. August **Kirchweih in Aichau**
27. August **Fahrradtour des AC im ADAC Feuchtwangen**
27. August **Öffentliche Führung Handwerkerstuben**
14 Uhr
Treffpunkt: Tourist Information am Marktplatz
27. August **Öffentliche Stadtführung**
15 Uhr
Treffpunkt: Tourist Information am Marktplatz
29. August **Offene Wanderung**
13 Uhr
Treffpunkt: Mooswiese
3. September **Kabarettabend „Alles in Luther“
mit dem Ehepaar Röhlin**
19.30 Uhr
Evang. Gemeindehaus, Kirchplatz

10. September **Tag des offenen Denkmals
15 Uhr
Glanz und Pracht –
Tafelgeschirr für Adel und Bürgertum**
Öffentliche Führung zum Denkmaltag
Fränkisches Museum Feuchtwangen
11. September **„Nicht Dorfhaus und nicht Villa –
20 Uhr
Evangelische Pfarrhäuser in Franken
und ihre Bewohner“ / Vortrag**
Fränkisches Museum Feuchtwangen
16. September **Konzert „Luther rockt“ –
19 Uhr
Addi Manseicher & Band**
Kirche St. Michael in Mosbach
22. bis
26. September **Feuchtwanger Mooswiese**
7. Oktober **Wehlmäusler Forstkultur
20 Uhr
Bayern 2 präsentiert: Hundling
„Gestern, oder im 3. Stock“**
Landgasthof „Am Forst“, Wehlmäusel
13. bis
15. Oktober **Mittelaltermarkt zu Feuchtwangen
mit Mittelalterfestival**
Zwinger und Sulzachpark
20. Oktober **Kreuzgangspiele extra
20 Uhr
Cabaret Größenwahn**
Berliner Chansons der 20er Jahre
Stadthalle Kasten

AUSSTELLUNGEN

13. Mai 2016 bis 31. Oktober 2017
Luther & Gutenberg-Ausstellung
Johanniskirche Feuchtwangen
- April bis Dezember 2017
Luther – Sein Leben in Bildern
Fränkisches Museum Feuchtwangen
28. April bis 20. August 2017
Feuchtwanger Kunstsommer
Ecce Homo – Gottesbilder in der zeitgenössischen Kunst
Werke aus dem Museum am Dom Würzburg
Fränkisches Museum Feuchtwangen
6. Mai bis 3. September 2017
Kunterbunter Sommer
Sommerausstellung der Kleinen Galerie

Info-Telefon für alle Veranstaltungen:
Tourist-Information 09852/904 55
Änderungen vorbehalten!



Feuchtwangen lebt Kultur!

Sommerpause im Kulturbüro Feuchtwangen



Der Kultursommer in Feuchtwangen war vielfältig und aufregend: auf der Kreuzgangbühne stritten und küssten sich Lilli Vanessi und Fred Graham in „Kiss me, Kate“, Martin Luther schlug seine Thesen an und verteidigte die Wahrheit des Glaubens, und mit Jim Knopf und Lukas dem Lokomotivführer gingen kleine und große Zuschauer mehr als 50 Mal mit der Lok Emma auf die Reise. Im Nixel-Garten an der historischen Stadtmauer liefen sehr erfolgreich „Die Prinzessin auf der Erbse“ für die Kleinsten und „Tschick“ für junge Erwachsene. Darüber hinaus konnte man die Kultur in den Reihen Kreuzgangspiele extra und KunstKlang sowie mit dem Feuchtwanger Kunstsommer in aller Vielfalt und in allen Facetten genießen, ob im Kreuzgang, im Museumsgarten oder als Spaziergang durch die ganze Stadt.

Nach den Kreuzgangspielen macht die Kultur in Feuchtwangen eine kurze Pause: Das Kulturbüro ist dann vom 15. August bis zum 10. September 2017 geschlossen.

Prospekte und Programme zum Herbst-Winter-Kulturprogramm KulturTreff und für KunstKlang sind in dieser Zeit in der Tourist Information, im Rathaus, in der Stadtbücherei, in der Sparkasse und im Buchhaus Sommer erhältlich. Das neue Prospekt der Kreuzgangspiele für die Spielzeit 2018 gibt es ab Oktober.

Abonnementbuchungen und Eintrittskartenreservierungen für alle Veranstaltungen sowie Anmeldungen zu den vhs-Kursen sind während der Sommerpause per Fax: 09852/904260 und per E-Mail: kulturamt@feuchtwangen.de möglich. Karten für das KulturTreff-Programm, das im Oktober startet, gibt es zudem auf www.reservix.de und in allen Reservix-Vorverkaufsstellen, beispielsweise in Ansbach im Amt für Kultur und Touristik sowie bei der Fränkischen Landeszeitung.

Ab 11. September 2017 ist das Kulturbüro wieder zu den gewohnten Herbst-Winter-Öffnungszeiten für Sie da:

montags–freitags	9.00–12.30 Uhr
montags–mittwochs	14.00–16.00 Uhr
donnerstags	14.00–18.00 Uhr

Wir freuen uns schon auf den Kultur-Herbst und auf Sie!

Sommerfühhl 2017:

Das verspricht zwei intensive Tage mit hochkarätigem Programm – und das sogar bei freiem Eintritt.

Schon der Freitag, 18.8. beginnt mit drei musikalischen Knallern, die es in sich haben: Die Treuchtlinger Band ALC wird gleich zu Beginn des Festivals dermaßen auf die Pauke hauen, dass es sich gewaschen hat. Gankino Circus und Gruppe Karl-Marx-Stadt sorgen anschließend dafür, dass die Party nicht endet.

Am Samstag, 19.8. werden nach einem musikalischen Frühschoppen mit dem Dr. Mabesis Blues Elixir zunächst einige Show-Acts im Rahmen des Feuchtwanger Freundschaftsfestes auf der Sommerfühhlbühne stehen, ehe es mit dem regulären Programm weitergeht. Groove is in the House wird es dabei heißen, wenn unter anderem Zweiraumsilke, Raddamadadda und Neue Wort Ordnung das Podium betreten.

Die Singer/Songwriter Stacia und Chris Beer gestalten an beiden Veranstaltungstagen eine musikalische Umrahmung während der Umbaupausen auf der Bühne.

Einen vernünftigen Abendausklang garantieren sowohl am Freitag als auch am Samstag weitere musikalische Leckerbissen mit DJs und Live-Acts in der Bar rock.steady (Herrengasse).

Sommerfühhl 2017

Freitag, 18.8.2017 (ab 18 Uhr)
und Samstag, 19.8.2017 (ab 11 Uhr)
auf dem „Scheunenplatz“ zwischen dem Fränkischen Museum und dem Sängermuseum

Alle weiteren Infos zum Programm unter www.sommerfuehl.de

Besuch aus unserer Partnerstadt LANA, Südtirol, durch den Musikverein Lana vom 4.–6.8.2017 in Feuchtwangen/Larrieden



Am 4.8.2017 gegen 17.40 Uhr traf der Musikverein Lana, unter der Leitung des Vorstandes Herrn Dr. Helmut Taber und Herrn Kapellmeister Christoph Stadler mit 41 Musikanten in Feuchtwangen ein.

Nach kurzer Begrüßung auf dem Parkplatz der Mooswiese ging das Programm gleich mit einer Stadtführung, durchgeführt von Sabine Bachmann und Claudia Hinderer, in Feuchtwangen los.

Anschließend begab sich die Gruppe zum Quartierbezug in die Bayerische BauAkademie, wo die Gäste aus Südtirol untergebracht waren.

Um 20 Uhr wurden die Musikanten zu einem gemeinsamen Abendessen in das Gasthaus Schöllmann eingeladen, zu dem die Stadträte aus Feuchtwangen und die Vorstandschaft des Musikzuges Larrieden eingeladen waren, um die ersten Kontakte mit den Stadträten und dem Musikzug Larrieden zu knüpfen. Die offizielle Begrüßung durch die Stadt Feuchtwangen wurde zu Beginn der Veranstaltung von Herrn Zweiten Bürgermeister Georg Sperling durchgeführt.

Der Abend gestaltete sich bis zur späten Stunde als eine sehr harmonische und gesellige Veranstaltung, bei dem die anwesenden Stadträte und Musikanten aus Larrieden sich bereits durch gute Gespräche mit den Musikanten aus Lana näher kamen.

Das Programm setzte sich am Samstag, begleitet durch die Stadträtin Frau Heidi Kubatz, Frau Sabine Soldner und dem Partnerschaftsbeauftragten Herrn Friedrich Probst, durch einen Besuch der Stadt Rothenburg o. d. Tauber mit einer Stadtführung fort. Es stand dann auch noch eine Zeit von ca. 1,5 Std. in Rothenburg zur freien Verfügung. Daraufhin erfolgte ein Besuch der Spielbank

Feuchtwangen. Begrüßt wurden sie mit einem Sektempfang. Den Teilnehmern erklärten erfahrene Croupiers das Roulette sowie Black Jack. Anschließend konnte dann noch mit Spielgeld „gezockt“ werden.

Nach der Spielbank wurde erstmals der abendliche Auftrittsort des Musikvereines Lana in Larrieden zum Kaffeetrinken besucht.

Am Abend spielten dann die Musikanten zu einem Konzert, anlässlich des Grillfestes der Feuerwehr Larrieden, in der Festhalle auf. Es wurden hier, durch hohe Qualität der Musik, alle Erwartungen

übertroffen und es gestaltete sich bis in die frühen Morgenstunden als eine „zünftige“ Veranstaltung.

Der Sonntag setzte sich dann, nach dem Frühstück, mit einem Frühschoppen in Larrieden fort. Es spielte hier die Böhmisches Gruppe des Musikvereines Lana ebenfalls zu einem „Feuerwerk“ der Volksmusik auf.

Am frühen Nachmittag traten dann die Musikanten, nach dem diese vom Musikzug Larrieden aus der Festhalle gespielt wurden, die Heimreise an.

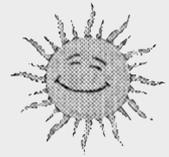
Allen Beteiligten wird der Besuch des Musikvereines Lana, sowie deren „Musikalische Schmankerl“ sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben.

Friedrich Probst
Partnerschaftsbeauftragter





Halbzeit für das 37. Sommerferienprogramm



– noch Anmeldungen möglich! –

Bereits über 1500 Teilnehmer haben in der ersten Hälfte der Ferien an den unterschiedlichsten Veranstaltungen im Rahmen des Sommerferienprogramms teil genommen. Für einige der Veranstaltungen und Aktionen in der zweiten Ferienhälfte sind kurzfristig noch Anmeldungen möglich. Ein Programmüberblick kann, wie allgemeine Informationen noch offener Angebote, über die städtische Homepage (www.feuchtwangen.de) unter Leben & Wohnen/Jugend/Ferienprogramm eingesehen werden. Einige Teilnehmersausweise von angemeldeten Kindern liegen in der Tourist Information am Marktplatz werktags noch zur Abholung bereit, wo auch die Bezahlung der anfallenden Beiträge erfolgt. Die Tourist Information nimmt auch weitere Anmeldungen für das Ferienprogramm entgegen, ebenso wie die Abmeldung von einer gebuchten Veranstaltung bei Verhinderung. So können die Plätze an weitere Interessenten vergeben werden.

Für folgende Veranstaltungen, bei denen eine Anmeldung über die Tourist Information erforderlich ist, standen bei Redaktionsschluss noch Plätze zur Verfügung:

Mittwoch,	30.08.	T-Shirt Painting
Donnerstag,	31.08.	T-Shirt Painting
Samstag,	02.09.	Feuer und Flamme
Montag,	04.09. bis	
Mittwoch,	06.09.	Kindermusical „Kaisers Knöpfchen“
Dienstag,	05.09.	Tanzen, tanzen, tanzen
Freitag,	08.09.	Unterwegs mit der Becherlupe
Freitag,	08.09.	Volleyball-Schnuppertraining
Montag,	11.09.	Kinderbibeltag „Jona“



Nicht Dorfhaus und nicht Villa – evangelische Pfarrhäuser in Franken und ihre Bewohner

Vortrag von Dr. Susanne Grosser und Dr. Herbert May
(Fränkisches Freilandmuseum Bad Windsheim)

**Montag, 11. September 2017, 20.00 Uhr,
Fränkisches Museum Feuchtwangen**

Im Vortrag wird das Phänomen Pfarrhaus aus ganz unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet: Zum einen steht das Gebäude im Mittelpunkt. Was macht ein Pfarrhaus aus? Welche Anforderungen hat(te) es zu erfüllen? Und welchem baulichen Wandel war es über die Jahrhunderte hinweg unterworfen? Kaum jemand weiß heute mehr, dass der Pfarrhof über Jahrhunderte einem Bauernhof glich und der Pfarrer sich und seine Familie weitestgehend selbst versorgen musste. Rein äußerlich waren Pfarrhäuser bis in die Barockzeit ein Spiegelbild der jeweiligen regionalen und zeittypischen Bauweise, erst dann setzten sie sich optisch von ihrem Umfeld ab, um schließlich ab den 1960er Jahren ihre exponierte Stellung wieder zu verlieren.

Im zweiten Teil des Vortrags geht es dagegen mehr um die Bewohner des Pfarrhauses, denn ohne den Pfarrer und seine Familie wäre das Pfarrhaus nur ein gewöhnliches Haus. Wie lebt es sich im Pfarrhaus, das ja doch immer nur eine Wohnung auf Zeit ist? Inwieweit ist die Wohnung des Pfarrers privater und inwieweit öffentlicher Raum? Und wie erleben und erlebten Pfarrfrau und Pfarrerskinder den Alltag im Pfarrhaus? Nach vielen ausgewerteten Selbstzeugnissen wie Briefen oder Le-



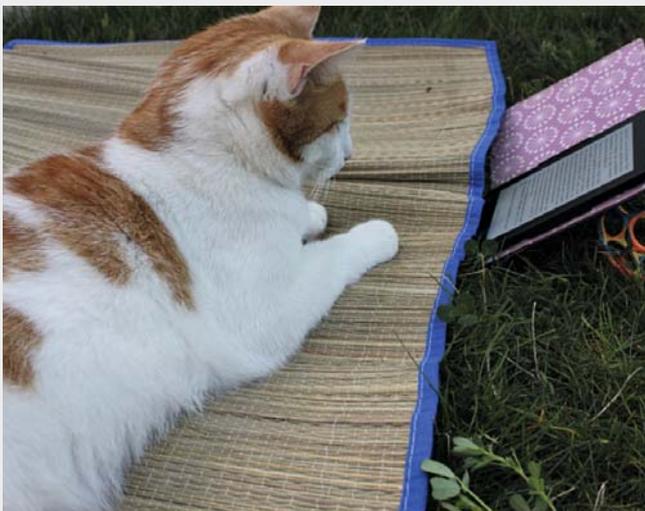
*Pfarrhaus in Wieseth
Erbaut: 1662; größerer Umbau: 1787*

benserinnerungen und noch mehr geführten Zeitzeugeninterviews zeichnet sich ein sehr ambivalentes Bild ab, das Pfarrhaus zwischen „Sakralhügel“, „Museort“ und „Glashaus“.

Zu den „Pfarrhäusern in Franken“ wird noch bis 17.12. 2017 eine große Sonderausstellung im Fränkischen Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim gezeigt.

Der Vortrag erfolgt auf Einladung von Herrn Bezirksrat Herbert Lindörfer, Beauftragter für Kultur und Heimatpflege.

Schließzeit der Stadtbücherei während der Sommerferien



Bitte beachten Sie, dass die Stadtbücherei in der Woche vom 19. bis einschließlich 26. August 2017 geschlossen bleibt.

Wir sind ab Dienstag, 29. August 2017 zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

Auch während der Schließwoche können Sie rund um die Uhr digitale Medien über die Onleihe <http://e-medien-franken.de> ausleihen.

Die Buchrückgabe-Box kann auch während der Schließzeit genutzt werden.



Kreativstammtisch der Kleinen Galerie



Am Donnerstag, den 7. September um 19.30 Uhr bietet die Kleine Galerie für alle Kreativen zum Austauschen und Mitmachen wieder einen Stammtisch an.

Originelle Deko aus Draht und Findholz, ist diesmal Thema.

Es kann auch eigenes Material mitgebracht werden.

Anmeldung bitte bei Monika Hofecker:

09852/9424 oder in der Galerie: 09852/904179

Seniorenfahrt der Stadt nach Schwäbisch Hall

Bürgermeister Patrick Ruh fährt mit interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern ab 60 Jahren am **Donnerstag, 31.08.2017** nach Schwäbisch Hall.

Bei einer Stadtführung lernen wir die moderne Stadt mit mittelalterlichen Flair kennen. Nach dem Mittagessen in einem traditionellen Gasthof geht es weiter nach Wackershofen ins Hohenloher Freilandmuseum. Dort kann man auf Zeitreise gehen und erfahren, wie der Alltag der Menschen in früheren Zeiten war, ohne Strom, Telefon, Computer, Fernsehen... Zu erkunden sind Bauernhöfe, Handwerkerhäuser, Werkstätten, Scheunen, Mühlen, Kapelle, Schulhaus, Bahnhof, Gefängnis und vieles mehr.

Abfahrt ist um 8.45 Uhr auf der Mooswiese, Rückkehr gegen 18.00 Uhr in Feuchtwangen.

Bei mehreren Teilnehmern aus einem Ortsteil holt Sie ein Bus ab. Die Abfahrtszeiten hierfür werden in der FLZ veröffentlicht.

Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte im Bürgerbüro an und entrichten dort den Fahrpreis von 19,00 €, darin enthalten ist die Busfahrt, Stadtführung und Eintritt ins Freilandmuseum. Bei Besitz eines Schwerbeschädigtenausweis mit mindestens 50% ist Ermäßigung um 2 € möglich. Der Ausweis muss beim Ausflug mitgeführt werden.

Bei Verhinderung bitten wir um eine Abmeldung, damit andere Interessenten die Möglichkeit einer Mitfahrt haben.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und wünschen Ihnen schon heute einen schönen und erlebnisreichen Tag.

gez. Patrick Ruh

1. Bürgermeister



Volkshochschule
Feuchtwangen

Programm Herbst / Winter 2017/2018

Kursanmeldungen: www.vhs-lkr-ansbach.de/Feuchtwangen
oder **ab 11. September** im Kulturbüro, Marktplatz 2, 91555 Feuchtwangen,
Telefon: 09852/904 44

**Das aktuelle Programmheft liegt im Rathaus,
in der Tourist Information,
in der Sparkasse,
in der Stadtbücherei
und im Bürohaus Sommer aus.**

Café International

Einander begegnen, sich austauschen, gemeinsam ein Stück Kuchen und eine gute Tasse Kaffee oder Tee genießen – das **Café International** ist der ideale Ort, um miteinander ins Gespräch zu kommen und sich kennen zu lernen. Wir hoffen, dass alteingesessene Feuchtwanger und neu zugezogene Bürger der Einladung folgen. Gerade vor dem Hintergrund von hohen Zuzugszahlen liegt uns der Austausch an Kulturen sehr am Herzen.

**„Café International“ Freitag ab 16 Uhr
am 15.9.2017 in den Räumen von FEU-Mitte**

Wir laden Sie ganz herzlich dazu ein!

Weiteres Treffen am 6.10.2017 zur Interkulturellen Woche

Orga-Team FEU-Mitte und AK Flüchtlingshilfe

„FRISCH AUF“

Offene Wanderungen mit dem Referenten für Familie und Senioren, Helmut Huber

Dienstag, 22. August 2017 nach Birkach

Treffpunkt: 13.00 Uhr – Mooswiese

Einkehr: Landgasthof „DEBOY“

Strecke: Fahrt mit PKW nach Steinbach – „Beginn Wanderung“: Charhof – Charmühle – Birkach

Dienstag, 29. August 2017 nach Vorderbreithann

Treffpunkt: 13.00 Uhr – Mooswiese

Einkehr: Gasthof „BIRNER“

Strecke: nördl. Sulzackpark – Krebshof – Leiperzell – Oberdallersbach – Vorderbreithann

Weitere Informationen: Tourist Information Feuchtwangen, Marktplatz 1, Tel. 09852/904-177

Änderungen werden kurzfristig in der Tagespresse bekannt gegeben.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke Feuchtwangen wird in der Zeit von **Montag, 4. September bis Freitag, 8. September 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung, BürgerAmt, Zi.Nr. 22, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen (barrierefrei) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft

gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann am Montag, den 04. bis **spätestens Freitag, den 8. September 2017** bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung, BürgerAmt, Zi.Nr. 22, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 241 Ansbach (Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach und Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr** in der Stadtverwaltung, BürgerAmt, Zi.Nr. 22, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr** beantragen.
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf des unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und



- ein Merkblatt für die Briefwahl

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Feuchtwangen, den 31.07.2017

gez. Georg Sperling
2. Bürgermeister

■ Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Feuchtwangen (BBS)

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Bürger der Stadt Feuchtwangen können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen aufgeführt sind.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehreren Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird schriftlich bei der Stadt Feuchtwangen eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an. Für die Anlegung dieses Verzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Dieses Verzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der vertretungsberechtigten Personen hat die Stadt Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindung rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrats wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleich-

zeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 8) für rechtswidrig, hat er dieses unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

Abschnitt 1

Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der 1. Bürgermeister leitet als Abstimmungsleiter die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der 1. Bürgermeister verhindert, wird er von seinem Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 GO als stellvertretender Abstimmungsleiter vertreten.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt, gemessen an den bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmen, zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort, Tag und Zeit sind vorher bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) Die Stadt bildet für jeden Urnen- und Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie sollen von der Stadt möglichst aus dem Kreis der abstimmungsberechtigten Bürger oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten berufen werden.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, eh-



renamtlich aus. Jeder Bürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden.

(3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich entsprechend den jeweiligen aktuellen Regelungen der Stadt für staatl. Wahlen.

Abschnitt 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke

(1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend. Die Barrierefreiheit der Abstimmungsräume wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angestrebt.

§ 15 Abstimmungstag

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht. Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen. Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Abstimmungsleiter macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am vierzehnten Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt bis zum neunten Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,

3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,

4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,

5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

Abschnitt 3

Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Abstimmung die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Briefabstimmung oder
2. in dem zugeordneten Stimmbezirk oder in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweispapier mitzubringen sind.

(3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis in diesem Stimmbezirk). Für die Anlegung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag der Abstimmung stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung (§ 21 Abs.1) und die Unterlagen für die Briefabstimmung übergeben bzw. übersandt.

(5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der den Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22, 23 Abs. 3 Satz 2, 24 bis 28 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe,

dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.

(3) In den Fällen, die nicht von § 20 Abs. 2 umfasst sind, kann gegen die Versagung des Abstimmungscheins bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am vierzehnten Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung eines Bürgerentscheides erhalten die eingetragenen Personen:

1. den Abstimmungschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und
2. eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung bestehen.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, enthält die Abstimmungsbekanntmachung eine Erläuterung des Abstimmungsleiters, die die Begründung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerentscheids in bündiger und sachlicher Form beinhaltet. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, enthält die Abstimmungsbekanntmachung eine Erläuterung des Abstimmungsleiters, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der vertretungsberechtigten Personen (§ 2 Abs. 2) als auch die Auffassung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerbegehrens unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO beinhaltet. Den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt darzulegen und zu formulieren.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt zu einem Bürgerbegehren dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden.

Abschnitt 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über Gestaltung und Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Stadtrat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt, sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1) wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe, Urnenabstimmung

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei mehreren Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurden.

§ 24 Briefabstimmung

(1) Bei der Abstimmung außerhalb eines Urnenabstimmungslokals mittels Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden.

Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln anhand der einbehaltenen Abstimmungscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend. § 26 Abs. 3 ist zu beachten.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 25 a Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden

Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenabstimmung zugelassen, entscheidet ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Stadt bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.



§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

(3) Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag der Abstimmung stirbt, aus der Stadt wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei mehreren Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt, erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid und einer etwaigen Stichfrage gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt, sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Weitere Durchführungsbestimmungen

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

§ 33 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Feuchtwangen, den 10.08.2017

gez. Georg Sperling

2. Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Stadt Feuchtwangen, den 18.08.2017, Az.: 31/33-641

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Abwasser aus dem Stadtteil Aichenzell in den Überschlagbach

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Stadt Feuchtwangen unter Vorlage von Planunterlagen mit Schreiben vom **30.5.2017** die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 29.6.2017 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

Abwasser aus dem Stadtteil Aichenzell in den Überschlagbach

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat** vom 21.08.2017 bis 20.09.2017 (einschließlich der genannten Tage) bei der Bauverwaltung der Stadt Feuchtwangen im Rathaus, Zi.-Nr. 26, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht auf. Zusätzlich ist eine Einsichtnahme auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Feuchtwangen oder beim Landratsamt Ansbach – Sachgebiet Wasserrecht –, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich

oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

gez. Georg Sperling
2. Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Stadt Feuchtwangen, den 18.08.2017, Az.: 31/33-641

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Bernau, Krapfenau, Lotterhof und Wehlmäusel in den Hirtenbach und den Neuweihergraben

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Stadt Feuchtwangen unter Vorlage von Planunterlagen mit Schreiben vom **30.5.2017** die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 10.07.2017 und erstellte ein Gutachten. Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Bernau, Krapfenau, Lotterhof und Wehlmäusel in den Hirtenbach und den Neuweihergraben

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat** vom 21.08.2017 bis 20.09.2017 (einschließlich der genannten Tage) bei der Bauverwaltung der Stadt Feuchtwangen im Rathaus, Zi.-Nr. 26, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht auf. Zusätzlich ist eine Einsichtnahme auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Feuchtwangen oder beim Landratsamt Ansbach – Sachgebiet Wasserrecht –, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

gez. Georg Sperling
2. Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Stadt Feuchtwangen, den 18.08.2017, Az.: 31/33-641

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Herrschallbach in den Entwässerungsgraben der Sulzach

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Stadt Feuchtwangen unter Vorlage von Planunterlagen mit Schreiben vom **30.05.2017** die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 29.06.2017 und erstellte ein Gutachten. Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Herrschallbach in den Entwässerungsgraben zur Sulzach

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat** vom 21.08.2017 bis 20.09.2017 (einschließlich der genannten Tage) bei der Bauverwaltung der Stadt Feuchtwangen im Rathaus, Zi.-Nr. 26, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen während der Dienststunden



Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht auf. Zusätzlich ist eine Einsichtnahme auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Feuchtwangen oder beim Landratsamt Ansbach – Sachgebiet Wasserrecht –, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

gez. Georg Sperling
2. Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Stadt Feuchtwangen, den 18.08.2017, Az.: 31/33-641

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Abwasser aus dem Ortsteil Kühnhardt in den Kühnhardter Mühlgraben

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Stadt Feuchtwangen unter Vorlage von Planunterlagen mit Schreiben vom **30.05.2017** die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 03.07.2017 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

Abwasser aus dem Ortsteil Kühnhardt in den Kühnhardter Mühlgraben

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat** vom 21.08.2017 bis 20.09.2017 (einschließlich der genannten Tage) bei

der Bauverwaltung der Stadt Feuchtwangen im Rathaus, Zi.-Nr. 26, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht auf. Zusätzlich ist eine Einsichtnahme auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Feuchtwangen oder beim Landratsamt Ansbach – Sachgebiet Wasserrecht –, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

gez. Georg Sperling
2. Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Stadt Feuchtwangen, den 18.08.2017, Az.: 31/33-641

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Mögersbronn und einem Regenentlastungsbauwerk in den Ohmadwiesengraben

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Stadt Feuchtwangen unter Vorlage von Planunterlagen mit Schreiben vom 30.05.2017 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 13.07.2017 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Mögersbronn und einem Regenentlastungsbauwerk in den Ohmadwiesengraben

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat** vom 21.08.2017 bis 20.09.2017 (einschließlich der genannten Tage) bei der Bauverwaltung der Stadt Feuchtwangen im Rathaus, Zi.-Nr. 26, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht auf. Zusätzlich ist eine Einsichtnahme auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Feuchtwangen oder beim Landratsamt Ansbach – Sachgebiet Wasserrecht –, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

gez. Georg Sperling
2. Bürgermeister

■ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 6 vom 09.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 47 „Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße“ beschlossen. Ziel der Planung ist es, auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans eines Investors nach § 12 BauGB, die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums (sog. großflächiger Lebensmittelbetrieb mit ggf. sonstigen Einzelhandelsbetrieben) zu ermöglichen.

Die Größe des Plangebiets umfasst eine Fläche von 1,42 ha und liegt westlich der Rothenburger Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den öffentlichen Weg mit der Fl.Nr. 1866/1, Gemarkung Feuchtwangen
- im Westen durch die Teilfläche der Fl.Nr. 395 und die Teilfläche der Fl.Nr. 1870/1, Gemarkung Feuchtwangen

- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 326/10, 394 und 395/3, Gemarkung Feuchtwangen
- im Osten durch die Rothenburger Straße mit der Fl.Nr. 1952 und die Teilfläche der Fl.Nr. 1871, Gemarkung Feuchtwangen.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke: Teilfläche der Fl.Nr. 395, Fl.Nr. 1869/2, 1869/3, Teilfläche der Fl.Nr. 1870/1, Teilfläche der Fl.Nr. 1871, Fl.Nr. 1871/1, 1871/3 und 1872, alle Gemarkung Feuchtwangen.

Die genaue Abgrenzung kann der nachstehenden Karte entnommen werden:



Im Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil als gewerbliche Baufläche, im Übrigen als Fläche für die Landwirtschaft sowie als gemischte Baufläche entlang der Rothenburger Straße ausgewiesen.

Feuchtwangen, den 11.08.2017

gez. Georg Sperling
2. Bürgermeister

■ Veröffentlichung von Personenstandsfällen

Eheschließungen

01.07.2017

Monika Wurst und Hannes Meist
91555 Feuchtwangen, Karolingerstraße 19

01.07.2017

Julia Illig und Christopher Herrmann
91555 Feuchtwangen, Schwedenschanze 5

07.07.2017

Daniela Fache und Harald Kloos
91555 Feuchtwangen, Danziger Str. 14

07.07.2017

Susanne Steinacher und Kim Heindel
91555 Feuchtwangen, Dinkelsbühler Str. 37

26.07.2017

Rebecca Buckel und Hannes-Georg Mantsch
91599 Dentlein a. Forst, Frankenstraße 28

28.07.2017

Daniela Bullach und Dimitri Wotschal
74575 Schrozberg, Neukreuz 3

**05.08.2017**

Nicole Lechler und Andreas Schwarz
91555 Feuchtwangen, Breitenau 15

Sterbefälle**27.06.2017**

Wilhelmina Frieda Weiß, geb. Brunner
91555 Feuchtwangen, Zumberg 35

04.07.2017

Gerhard Ritter
91555 Feuchtwangen, Bahnhofstr. 1

06.07.2017

Leni Babette Haberecker, geb. Schmidt
91555 Feuchtwangen, Bahnhofstr. 1

08.07.2017

Berta Luise Weber, geb. Strauß
91555 Feuchtwangen, Zumhaus 2

10.07.2017

Hildegard Müller, geb. Görlich
91555 Feuchtwangen, Wilhelm-Schaudig-Str. 3

23.07.2017

Berthold Keller
91555 Feuchtwangen, Von-Soldner-Str. 10

26.07.2017

Hartmut Klepl
91555 Feuchtwangen, Leipziger Str. 19A

30.07.2017

Herta Erika Berta Kees
91555 Feuchtwangen, Bahnhofstr. 1

31.07.2017

Wilhelm Schwarz
91626 Schopfloch, Sigmund-Baumgärtner-Str. 9

06.08.2017

Wladimir Ginger
91555 Feuchtwangen, Bahnhofstr. 28A

Aus dem Rathaus wird berichtet

■ Sprechtag der Versichertenberater

Die Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken, Mathilde Schneider, wohnh. in Feuchtwangen, hält für berufstätige Versicherte sowie für Antragsteller auf Leistungen aus der Rentenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken Bayreuth Sprechstunden in Feuchtwangen ab. **Terminvergabe donnerstags ab 18.00 Uhr unter Tel. 09852/3731.**

■ Forstrevier Feuchtwangen

Sprechtag für Stadt- und Privatwald jeden Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Büro: Am Zwinger 1, 91555 Feuchtwangen,
Tel.: 09852/904-183 oder 09861/8739309, Mobil: 0160/8822181,
E-Mail: Marcel.Konte@aelf-an.bayern.de

■ Bayer. Bauernverband

Die Sprechtag des Bayer. Bauernverbandes in Dinkelsbühl und Feuchtwangen wurden zusammengelegt. Sie finden **monatlich jeden 2. und 4. Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr** im Gasthaus Schöllmann in Feuchtwangen, Ringstr. 45, Tel. 09852/29 60 statt.

■ Stadtarchiv

Am **Montag, 21.8.2017** ist das Stadtarchiv von 13.00–16.00 Uhr geöffnet.

■ Hausmüllabfuhr

Die Abfuhr der **Restmülltonnen** erfolgt alle 2 Wochen jeweils Dienstag in den **ungeraden Wochen**, die Abfuhr der **Biotonnen** erfolgt alle 2 Wochen jeweils Dienstag in den **geraden Wochen**.

■ Entleerung der grünen Wertstofftonne

Die Entleerung der grünen Wertstofftonne für Altpapier erfolgt **in den Ortsteilen am Freitag, den 1.9.2017, im Stadtgebiet am Donnerstag, den 31.8.2017.** Wir bitten Sie, die Termine zu beachten und die Tonne rechtzeitig an den jeweiligen Tagen ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

■ Bauschutt/Erdaushub

Die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub kann bei der Fa. Herz, Esbacher Weg 16 in Feuchtwangen erfolgen (Tel. 09852/67890).

■ Wertstoffhof**Einmündung Ansbacher Str./Staatsstr. 1066**

Samstag von 8.30–12.30 Uhr
Mittwoch von 13.30–17.00 Uhr

Es werden folgende Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Altholz, Altmedikamente, Altschuhe (tragbar und paarweise), Alttextilien, Batterien, CDs/DVDs/Blue-Rays, Dosen (groß), Elektro- und Elektronikschrott, Kabelreste, Kfz-ÖlfILTER, Korken, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen, Metallabfälle, Nichtverpackungskunststoffe (ohne Bauabfälle), Papier und Kartonagen (soweit Kartonagencontainer vorhanden), PU-Schaumdosen, Speisefette/-öl, Sperrabfall, Tinten- und Tonerkartuschen.

Wichtiger Hinweis:

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, die Wertstoffe bereits daheim vorzusortieren.

Weitere Hinweise – insbesondere zur Sperrabfallannahme – enthält der Abfallratgeber des Landkreises Ansbach.

■ Baumschnitt und Astmaterial

Baumschnitt und Astmaterial kann bei der **Fa. Herz – Wertstoffzentrum**, Esbacher Weg 16, gegen Gebühr angeliefert werden. **Öffnungszeiten:** Mo–Fr: 8.00–17.00 Uhr, Sa: 8.00–12.00 Uhr

■ Grüngut

Das Grüngut kann bei der Fa. T+E Humuswerk GmbH in Schopfloch (Tel. 0160/909 190 91) gegen Gebühr angeliefert werden.

Öffnungszeiten: Mo–Fr: 8.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr, Sa: 8.00–12.00 Uhr

■ Kleine Galerie

Ausstellung „Kunterbunter Sommer“ vom 6. Mai bis 3. September 2017

Öffnungszeiten: täglich, auch am Wochenende von 14.00–18.00 Uhr



■ Öffnungszeiten der Touristinformation

Montag – Freitag von 9.00–18.30 Uhr
Samstag und Sonntag von 13.00–17.00 Uhr

■ Öffnungszeiten des Kulturbüros

Montag – Freitag von 9.00–12.30 Uhr
Montag – Mittwoch von 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00–18.00 Uhr

■ Öffnungszeiten der Stadtbücherei

Dienstag von 9.00–13.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch von 15.00–18.00 Uhr
Donnerstag von 15.00–18.00 Uhr
Freitag von 9.00–13.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr
Samstag von 9.00–12.00 Uhr

Städtisches Jugendhaus, Jahnstraße 4

Schülertreff:

Für Schüler ab der ersten Klasse.
Jeweils von 14.00–17.00 Uhr
(während der Schulzeit)

Montag: Offener Schülertreff
Dienstag: Koch-Profis
(1,00 € Unkostenbeitrag)
Mittwoch: Kreativ-Werkstatt
Donnerstag: Aktion-Tag
(Kino, Mädeltreff, Spielplatz, Musik, Tanz . . .)

Jugendtreff:

Ab 12 Jahren.
Jeweils von 18.00–22.00 Uhr
(außer Sommerferien/Feiertage)

Montag: Offener Treff
Mittwoch: Offener Treff
Freitag: Offener Treff
Samstag: Offener Treff



■ Integrationshilfe – Serike Fetzter

Büro Sozial Stadt, Spitalstraße 17
Montag und Donnerstag von 9.00–13.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel: 09852/61 34 35; Mobil: 0151/54091334;
Mail: serike.fetzter@feuchtwangen.de

Übersetzungstätigkeit (Griechisch-Türkisch) und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und deren Familien (Elternbegleitung) in den Bereichen Kindergarten, Schule, Ausbildung und Beruf, im Umgang mit Ämtern, Behörden und Institutionen, Ärzten und dem Gesundheitswesen.

■ Sozialdienst – allgemein

Termine nur nach tel. Vereinbarung, Tel. 09 81/4 68-5432 oder -5444

■ Diakoniestation – Unterstützung, Beratung, Begleitung

Ambulante Kranken- und Altenpflege

Wir informieren und beraten über Hilfsangebote, Hilfsmittel und deren Finanzierung sowie über sozialrechtliche Ansprüche, wie Pflegegeld usw.



Sprechzeiten:

Montag–Freitag 8.00–14.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Ansprechpartner: Frau Reim oder Frau Egelkraut

Telefon: 09852/67 88-0

E-Mail: info@diakonie-feuchtwangen.de

Adresse: Am Bleichwasen 7, 91555 Feuchtwangen

Beratung und Fragen rund um die Demenz

Haben Sie Fragen rund um Demenz oder haben Sie einen Angehörigen, den Sie betreuen. Dann vereinbaren Sie einen Termin mit unserer Angehörigenberaterin.

Sprechzeiten:

Mittwoch 14.00–16.00 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung, selbstverständlich auch bei Ihnen zu Hause.

Ansprechpartner: Frau Klostermann

Telefon: 09852/67 88-14

E-Mail: e.klostermann@diakonie-feuchtwangen.de

Adresse: Am Bleichwasen 7, 91555 Feuchtwangen

■ Diakonisches Werk

Allgemeiner Kontakt:

Gudrun Naser, Tel.: 09852/18 86, E-mail: dw-feu@t-online.de

Soziale Beratung in der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit

Wir beraten und unterstützen Sie bei persönlichen oder familiären Problemen, seelischen Krisen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder wenn Sie aus einem anderen Grund einen Ansprechpartner brauchen. Wir unterstützen Sie auch bei der Beantragung von Mutter-Kind-Kuren.

Beraterin: E. Bansemer, Dipl.-Sozialpäd. (FH)

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und überkonfessionell.

Sprechzeiten: Montag–Freitag 9.00–12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 09852/18 74 oder 18 86

Beratungsstelle für seelische Gesundheit – Sozialpsychiatrischer Dienst

Sie steht allen Menschen offen, die selbst oder als Angehörige, als Freunde oder Bekannte von seelischen Belastungen, Krankheiten oder Krisen betroffen sind.

Beraterin: Beate Walbrecht-Landes, Dipl. Soz. Päd. (FH)

Sprechzeiten: Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach Vereinbarung, Tel. 09852/18 86

Adresse: Diakonisches Werk Feuchtwangen, Kirchplatz 1, 91555 Feuchtwangen

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Information – Beratung – Unterstützung

Rund um das Thema Schwangerschaft und bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werks Ansbach e. V. bietet ab sofort in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Feuchtwangen an:

Sprechstunden am Kirchplatz 1

immer Mittwoch zwischen 9.00 und 13.00 Uhr

Anmeldung telefonisch über Ansbach, Tel. 0981/4 66 14 90

Diplom-Sozialpädagogin Frau Beate Walbrecht-Landes



VGN-Linie 861



ab 01.01.2017

1 Abschnitt 1		Montag bis Freitag					
		Vormittag			Nachmittag		
		1	2	3	4	5	6
1	Röhrenbrunnen	09:02	10:02	11:02	14:02	15:02	16:02
2	Kronenwirtsberg	09:03	10:03	11:03	14:03	15:03	16:03
3	Jugendherberge	09:04	10:04	11:04	14:04	15:04	16:04
4	Lichtenauer Straße	09:05	10:05	11:05	14:05	15:05	16:05
5	An der Vogelweide	09:06	10:06	11:06	14:06	15:06	16:06
6	Dresdener Straße	09:07	10:07	11:07	14:07	15:07	16:07
7	Flurstraße	09:08	10:08	11:08	14:08	15:08	16:08
8	St. Ulrichsberg	09:09	10:09	11:09	14:09	15:09	16:09
9	Friedhof	09:11	10:11	11:11	14:11	15:11	16:11
10	Mooswiese	09:12	10:12	11:12	14:12	15:12	16:12
11	Südtiroler Straße	09:13	10:13	11:13	14:13	15:13	16:13
12	Walkmühlweg	09:14	10:14	11:14	14:14	15:14	16:14
13	Schopflocher Straße	09:15	10:15	11:15	14:15	15:15	16:15
14	Freibad	09:17	10:17	11:17	14:17	15:17	16:17
15	Dinkelsbühler Straße	09:18	10:18	11:18	14:18	15:18	16:18
16	Untere Torstraße	09:20	10:20	11:20	14:20	15:20	16:20
1	Röhrenbrunnen	09:22	10:22	11:22	14:22	15:22	16:22

STADTBUS FEUCHTWANGEN

Abschnitt 1 _____
(Hummelbuck, Dinkelsbühler Straße, Innenstadt)

Abschnitt 2
(Wannenbad, Fürstenruh, Weiherlache, Innenstadt, Dinkelsbühler Straße)

Abschnitt 3 -----
(Hummelbuck, Innenstadt, Weiherlache, Fürstenruh, Wannenbad)

2 Abschnitt 2		Montag bis Freitag					
		Vormittag			Nachmittag		
		1	2	3	4	5	6
17	Schulstraße	09:24	10:24	11:24	14:24	15:24	16:24
18	Krankenhaus	09:25	10:25	11:25	14:25	15:25	16:25
19	Siebenmorgen	09:26	10:26	11:26	14:26	15:26	16:26
20	Rabennest	09:27	10:27	11:27	14:27	15:27	16:27
21	Lauerhecke	09:28	10:28	11:28	14:28	15:28	16:28
22	Kappenzipfel	09:29	10:29	11:29	14:29	15:29	16:29
23	BauAkademie	09:30	10:30	11:30	14:30	15:30	16:30
24	Eichenstraße	09:31	10:31	11:31	14:31	15:31	16:31
25	Von-Soldner-Straße	09:35	10:35	11:35	14:35	15:35	16:35
26	Markgrafenstraße	09:36	10:36	11:36	14:36	15:36	16:36
27	Konradstraße	09:37	10:37	11:37	14:37	15:37	16:37
28	Wilhelm-Schaudig-Str.	09:38	10:38	11:38	14:38	15:38	16:38
29	Kreisaltenheim	09:39	10:39	11:39	14:39	15:39	16:39
30	Hindenburgstraße	09:40	10:40	11:40	14:40	15:40	16:40
1	Röhrenbrunnen	09:41	10:41	11:41	14:41	15:41	16:41
16	Untere Torstraße	09:43	10:43	11:43	14:43	15:43	16:43
15	Dinkelsbühler Straße	09:45	10:45	11:45	14:45	15:45	16:45
14	Freibad	09:46	10:46	11:46	14:46	15:46	16:46
13	Schopflocher Straße	09:48	10:48	11:48	14:48	15:48	16:48
12	Walkmühlweg	09:49	10:49	11:49	14:49	15:49	16:49
11	Südtiroler Straße	09:50	10:50	11:50	14:50	15:50	16:50
10	Mooswiese	09:51	10:51	11:51	14:51	15:51	16:51
1	Röhrenbrunnen	09:53	10:53		14:53	15:53	

3 Abschnitt 3		Montag bis Freitag	
		Vorm.	Nachm.
		3	6
9	Friedhof	11:52	16:52
8	St. Ulrichsberg	11:54	16:54
7	Flurstraße	11:55	16:55
6	Dresdener Straße	11:56	16:56
5	An der Vogelweide	11:57	16:57
4	Lichtenauer Straße	11:58	16:58
3	Jugendherberge	11:59	16:59
2	Kronenwirtsberg	12:00	17:00
1	Röhrenbrunnen	12:02	17:02
30	Hindenburgstraße	12:03	17:03
29	Kreisaltenheim	12:04	17:04
28	Wilhelm-Schaudig-Str.	12:05	17:05
27	Konradstraße	12:06	17:06
26	Markgrafenstraße	12:07	17:07
25	Von-Soldner-Straße	12:08	17:08
24	Eichenstraße	12:12	17:12
23	BauAkademie	12:13	17:13
22	Kappenzipfel	12:14	17:14
21	Lauerhecke	12:15	17:15
20	Rabennest	12:16	17:16
19	Siebenmorgen	12:17	17:17
18	Krankenhaus	12:18	17:18
17	Schulstraße	12:19	17:19
1	Röhrenbrunnen	12:21	17:21

Fahrkarten erhalten Sie im StadtBus:

Fahrpreise	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)
Einzelfahrkarte	1,30 Euro	0,60 Euro
4-er Streifenkarte	4,90 Euro	2,40 Euro
Tagesticket Solo	2,70 Euro	2,70 Euro
Tagesticket Plus	4,50 Euro	4,50 Euro

Der StadtBus Feuchtwangen fährt durchgehend **Montag bis Freitag, am Mittwoch nur Vormittags.**

Vom zentralen Start am Marktplatz - Röhrenbrunnen versorgt er die einzelnen Wohngebiete, Innenstadt und Dinkelsbühler Straße in kurzen Fahrzeiten.

Die Fahrtroute gliedert sich in drei Abschnitte. Der StadtBus fährt konsequent im Takt: An- und Abfahrt, je Stunde zur gleichen Minute.



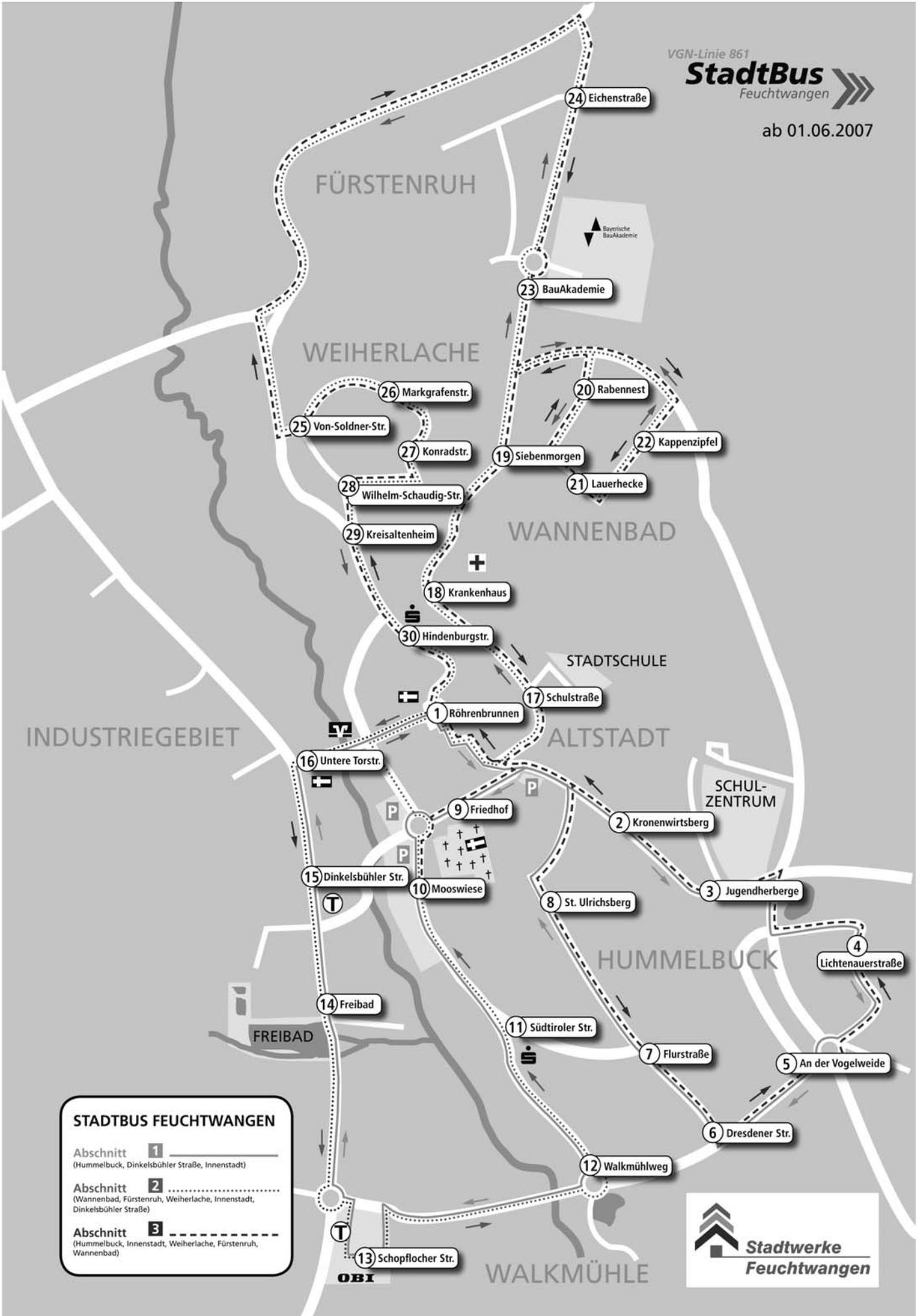
Den StadtBus Feuchtwangen können Sie auch mit allen Fahrausweisen und Zeitkarten des VGN benutzen.



VGN-Linie 861

StadtBus
Feuchtwangen

ab 01.06.2007



STADTBUS FEUCHTWANGEN

Abschnitt 1
(Hummelbuck, Dinkelsbühler Straße, Innenstadt)

Abschnitt 2
(Wannenbad, Fürstenruh, Weiherlache, Innenstadt, Dinkelsbühler Straße)

Abschnitt 3
(Hummelbuck, Innenstadt, Weiherlache, Fürstenruh, Wannenbad)





■ Selbsthilfegruppen und andere Treffpunkte im Rahmen der Diakonie

Die Treffen finden im Haus am Kirchplatz 1 statt.

Bei Interesse bitte Kontakt bei jeweiligem Ansprechpartner aufnehmen oder direkt im Diakonischen Werk, Tel. 09852/18 86.

Selbsthilfegruppe krebserkrankter Frauen

Jeden 2. Freitag im Monat, 19.30 Uhr
Kontakt: Fr. Wagner, Tel. 09851/55 16 94

Selbsthilfegruppe „Pustelblume“ für seelische Gesundheit

Termine: Jeden 2. und 4. Montag im Monat um 18.00 Uhr
Ansprechpartner: Frau Kramer, Tel. 09852/61 52 18

Selbsthilfegruppe Angehöriger psychisch Kranker

Für Neuinteressierte stellt Frau Binder gern den Erstkontakt her,
Tel. 07950/4 08

Blaues Kreuz (für Menschen mit Alkoholproblemen)

14-tägig freitags, 19.30 Uhr
Für weitere Informationen: Blaues Kreuz Ansbach, Tel. 0981/9778-191

Café Lichtblick – offener Frühstückstreff für Alle

Jeden Dienstag ab 9.30 Uhr
Wollen Sie gern mit anderen ins Gespräch kommen und beim gemeinsamen Frühstück neue Kontakte knüpfen? Dann sind Sie herzlich eingeladen zum Frühstückstreff.
Weitere Informationen beim Diakonischen Werk, Tel. 09852/18 86

Elterngruppe-Legasthenie

Kontakt auf Anfrage
Kontakt: Frau Schäfer, Tel. 09851/55 47 83

Gesprächskreis Autismus

Immer am letzten Donnerstag im Monat um 20.00 Uhr. Falls der letzte Donnerstag in den Schulferien liegt, treffen wir uns eine Woche vorher.
Ort: Haus am Kirchplatz, Kirchplatz 1, Feuchtwangen
Kontakt: www.autismus-feu.de oder Tel. 09852/61 54 97

Selbsthilfegruppe MS-Treff

Jeden 2. Mittwoch im Monat, 18.30 Uhr
Kontakt: Frau Ernst, Tel. 09852/49 61
Diakoniestation, Am Bleichwasen 7

Selbsthilfegruppe Fibromyalgie

Jeden 1. Dienstag im Monat, 18.00 Uhr
Kontakt: Frau Silkenat, Tel. 09856/92 11 43

Treffpunkt für Pflegenden Angehörige

Jeden 1. Montag im Monat von 14.00–16.00 Uhr
Diakoniestation, Am Bleichwasen 7

OASE – ein Nachmittag in Gemeinschaft für Pflegebedürftige

Jeden Montag von 14.00–17.00 Uhr Gruppe 2
Jeden Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr Gruppe 1
Evang. Gemeindehaus Feuchtwangen
Kontakt: Frau Elke Klostermann, Tel. 09852/6 78 80

OASE – Gemeinschaft für Pflegebedürftige

Jeden Samstag von 10.00–13.00 Uhr
An diesem Vormittag steht das gemeinsame Kochen und Mittagessen im Vordergrund.
Evang. Gemeindehaus Feuchtwangen
Kontakt: Diakoniestation, Tel. 09852/6 78 80

■ Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Ansbach
Marktplatz 1 (Feu-Mitte), 91555 Feuchtwangen,
Tel. 09852/61 55 10, Fax 09852/61 56 30

Offene Sprechstunden: immer donnerstags von 15.00–17.00 Uhr (außer in den Ferien)

Die Sprechstunde ist ein offenes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, Eltern und andere Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Wir suchen und begleiten auch Ehrenamtliche, die Familien unterstützen wollen, als Familienpaten. Sie können ohne Anmeldung zu unserer Sprechstunde kommen, aber auch telefonisch einen Termin vereinbaren, Hausbesuche sind auf Wunsch möglich.

■ AK-Flüchtlingshilfe – Ansprechpartner

Damaris Kümmerle Tel. 09852/47 45
damaris.kuemmerle@gmail.com
Lilo Sauer Tel. 09852/14 27
lilo.sauer@t-online.de
Günter Schmidt Tel. 0175/2 07 75 50
g.schmidt-feuchtwangen@gmx.de
Deutscher Kinderschutzbund Tel. 09852/61 55 10
info@dksb-ansbach.de

Helferkreistreffen

jeden 2. Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr in FEU-Mitte
Sprechstunde des Kinderschutzbundes
donnerstags 15.00–17.00 Uhr in FEU-Mitte

■ Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer – AWO Kreisverband Ansbach-Stadt e.V.

Die Arbeiterwohlfahrt bietet kostenlose Beratungsstunden für Neuzuwanderer/innen und Migranten/innen an. Das Beratungsangebot beinhaltet u.a. folgende Bereiche:

- Sprachkurse
- Umgang mit Ämtern und Behörden
- Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse
- Fragen zum Aufenthalt und sozialer Sicherung
- Arbeit/Beruf
- Fragen zu Wohn- und Mietangelegenheiten

Beratungsstunden:

Montags von 10.00 bis 12.00 Uhr (ohne Voranmeldung) oder nachmittags nach Vereinbarung

Beratungsraum in den Räumen der Stadtverwaltung, Sprechzimmer Nr. 25, Rathaus II, Tel. 09852/904-172

Philipp Schiffers, Sozialarbeiter BA (FH), Tel. 0151/51409137

Mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr (ohne Voranmeldung) und vormittags nach Vereinbarung

Im Feu-Mitte, Marktplatz 1, 2. Obergeschoss, Tel. 09852/615510

Maria Ottilie Schmidt, Tel. 0176/17029137
e-mail: migrationsberatung@awo-ansbach.de

■ Jugendmigrationsberatung (JMD) für junge Menschen mit Migrationshintergrund

EJSA Rothenburg gemeinn. GmbH – Evang. Jugendsozialarbeit in Westmittelfranken

Beratung und Begleitung für junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12–27 Jahren. Das Angebot ist kostenlos, vertraulich und unabhängig von der Glaubensrichtung. Wir unterstützen und helfen u.a.:

- bei der Erstellung von Unterlagen und Formularen für Behörden und Ämtern
- bei rechtlichen Fragen, z.B. Aufenthaltsrecht
- bei Fragen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- bei Problemen in der Schule, in der Familie, mit Freunden, in Beruf und Ausbildung



- bei Suchtproblemen, Schulden, etc.
- beim Zurechtfinden in der neuen Umgebung
- bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs
- beim Schreiben von Bewerbungen und Lebensläufen, etc.

Beratungszeit: Mittwoch, 14.00–16.00 Uhr (ohne Voranmeldung) bzw. nach Vereinbarung unter Tel. 09861/93694-22
Beratungsort: Feu-Mitte, Marktplatz 1, 2. Obergeschoss

Berater: Helene Eschenbrenner, Dipl.-Pädagogin,
 E-mail: helene.eschenbrenner@ejsa-rot.de

EJSA Rothenburg gemeinnützige GmbH – Jugendmigrationsdienst –
 Evang. Jugendsozialarbeit in Westmittelfranken, Kirchplatz 13,
 91541 Rothenburg o.d.T.

■ Eltern – Jugend – Familienberatung

Termine nur nach tel. Vereinbarung, Tel. 0981/468-5555

■ Weisser Ring

Der WEISSE RING hilft Kriminalitätsoffern und deren Angehörigen schnell, unmittelbar und kostenlos. Ansprechpartner ist Karl Herrscher, Außenstellenleiter Ansbach (Kreis), Tel. 07964/3312133.

■ AWO Tagesstätte zur Förderung seelischer Gesundheit

Unser Angebot richtet sich an psychisch kranke erwachsene Menschen, die in einer eigenen Wohnung oder betreuten Wohnform leben. Die Tagesstätte bietet verschiedene arbeitstherapeutische und beschäftigungstherapeutische Angebote zum Aufbau einer sinnvollen Tages- und Wochenstruktur. Abgerundet wird das Konzept durch unterschiedliche Freizeitangebote.

Weitergehende Informationen erhalten Sie innerhalb der Öffnungszeiten unter der unten angegebenen Telefonnummer oder auf unserer Homepage www.awo-roth-schwabach.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00–16.00 Uhr und Dienstag, Freitag von 8.00–14.00 Uhr

Adresse: AWO Tagesstätte zur Förderung seelischer Gesundheit, Lohweiherstraße 1, 91555 Feuchtwangen

Kontakt: Herr Timo Keil, Tel. 09852/61 62 170



Sängermuseum Feuchtwangen

Einziges Chormuseum Deutschlands

Öffnungszeiten:

1. März – 31. Oktober 2017

Mittwoch – Freitag 10.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Gruppenführungen ab 10 Personen auch an Wochenenden und Feiertagen nach rechtzeitiger Voranmeldung möglich

Sängermuseum Feuchtwangen
 Am Spittel 2–6, 91555 Feuchtwangen
 Tel. 09852/4833, www.saengermuseum.de



Fränkisches Museum FEUCHTWANGEN

Facetten fränkischer Identität

Das Fränkische Museum Feuchtwangen ist eines der schönsten und ältesten Landschaftsmuseen in Süddeutschland.

Die hervorragende Volkskunstsammlung ist auf 2000 m² Ausstellungsfläche zu sehen.

Fränkisches Museum
Museumsstr. 19, 91555 Feuchtwangen
www.fraenkisches-museum.de
Tel. 09852/61 52 24

Öffnungszeiten 2017:

18. Juni bis 13. August
 Mittwoch bis Sonntag 11.00–20.00 Uhr

16. August bis 30. September
 Mittwoch bis Sonntag 11.00–17.00 Uhr

Führungen und Museumspädagogik nach Vereinbarung

Sommers Alte Druckerei

Selbst setzen & selbst drucken
 Feuchtwangen, Ringstraße 53

Führungen oder Museumspädagogik für Klassen, Gruppen oder Einzelpersonen sind (fast) jederzeit möglich. Bitte melden Sie sich telefonisch an unter 09852/4396 oder 2705.

E-Mail: sommer_46@gmx.de
rainer-haimerl@t-online.de



NEU: Wir zeigen Lehrfilme während der Führungen.

■ Wochenmarkt auf dem Marktplatz

Freitag,	18.8.2017	von 8.00–12.30 Uhr
Freitag,	26.8.2017	von 8.00–12.30 Uhr
Freitag,	1.9.2017	von 8.00–12.30 Uhr

■ Hallenbad Feuchtwangen

Bitte um Beachtung:

Das Hallenbad ist ab dem 1.7.2017 für die Allgemeinheit geschlossen.

Die Wiedereröffnung nach der Sommerpause wird rechtzeitig bekannt gegeben.



■ Freibad Feuchtwangen

Die Öffnungszeiten ist täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr.

Kassenschluss: 19.00 Uhr
 Badeschluss: 19.30 Uhr
 Betriebsende: 20.00 Uhr

Beginn und Ende der Badesaison werden jeweils in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

An Schmuddeltagen sind die Becken von 9.00 bis 11.00 Uhr sowie von 16.30 bis 18.30 Uhr benutzbar.

Eintrittspreise:

Erwachsene ab 18 Jahren 3,00 €
 Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 €
 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr frei
 Werktags (Mo.–Fr.) ab 17.00 Uhr (Feierabendtarif) 1,00 €

Wertmarken:

Erwachsene, 10 Stück 24,00 €
 Zivildienstleistende, Personen, die ein freiwilliges Soziales Jahr bzw. Dienst beim Bundesfreiwilligendienst leisten, Schüler, Studenten bis zum 27. LJ und Schwerbehinderte mit mehr als 50 % M.d.E.
 Stückpreis – Höchstabgabemenge 10 Wertmarken 1,50 €
 Jugendliche, 10 Stück 8,00 €

Saisonkarten:

Erwachsene 60,00 €
 Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte 20,00 €
 Inhaber der Jugendleitercard (Juleica) 20,00 €
 Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20,00 €
 Familienkarten (Eltern und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. Kinder, welche Zivildienst, ein freiwilliges Soziales Jahr oder Dienst beim Bundesfreiwilligendienst leisten) 100,00 €
 Zivildienstleistende, Personen, die ein freiwilliges Soziales Jahr bzw. Dienst beim Bundesfreiwilligendienst leisten, Schüler, Studenten bis zum 27. LJ und Schwerbehinderte mit mehr als 50 % M.d.E. 30,00 €

Die Wertmarken sind im Freibad und im BürgerAmt erhältlich. Die Saisonkarten können beim BürgerAmt im Rathaus gelöst werden (bitte pro Person ein Lichtbild mitbringen).

■ Fundsachen

1 Babybuch, 1 Buch, 1 Sonnenbrille, 1 Wecker, 1 Geldbörse, 1 Mountainbike, 1 Kindersportwagen

Bereitschaftsdienste

■ Medizinische Hilfe im Landkreis Ansbach

Ärztlicher und kinderärztlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Sprechzeiten der Ärzte, wenn kein Notfall vorliegt, jedoch ein Arzt gebraucht wird, z. B. an Wochenenden oder am Abend:
Tel. 116 117

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

e-mail: www.notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 19./20.08.2017
von 10.00-12.00 Uhr und 18.00-19.00 Uhr

Dr. Yvonne Pia Reger, Obere Bahnhofstr. 38
 91541 Rothenburg ob der Tauber, Tel. 09861/65 10

Samstag/Sonntag, 26./27.08.2017

von 10.00-12.00 Uhr und 18.00-19.00 Uhr

Dr. Franz Bschorer, Luitpoldstr. 4
 901550 Dinkelsbühl, Tel. 09851/75 22

Samstag/Sonntag, 02./03.09.2017

von 10.00-12.00 Uhr und 18.00-19.00 Uhr

ZA Michael Strasser, Nördlinger Str. 15
 91550 Dinkelsbühl, Tel. 09851/21 23

■ Störungsdienst Strom/Wasser/Erdgas

Außerhalb der normalen Dienstzeit ist der Bereitschaftsdienst für Störungen unter den nachfolgenden Ruf-Nummern zu erreichen. Die Beauftragten des Bereitschaftsdienstes beheben ausschließlich Störungen im Bereich der städt. Versorgungsanlagen.

Strom: Stadtwerke Feuchtwangen (Stadtgebiet): 904-333
 Strom: MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH (Außenorte): 0800/2342500

Wasser: Stadtwerke Feuchtwangen: 904-333

Erdgas: Stadtwerke Feuchtwangen: 01802/713600

■ Elektro-Notdienst

19.8.2017–25.8.2017

Fa. Müller, Sinbronn 59, 91550 Dinkelsbühl, Tel. 09851/2700
 Fa. Weeth, Lentersheim 20, 91725 Ehingen, Tel. 09835/229

26.8.2017 – 1.9.2017

Fa. Freitag, Archshofen 5, 91555 Feuchtwangen,
 Tel. 09852/6169747

Fa. Neidenberger, Untere Torstr. 6, 91555 Feuchtwangen,
 Tel. 09852/6728-0

Apotheken-Notdienst

18. 8.	Sonnen-Apotheke , Rothenburger Straße 34, Schnelldorf, Tel. 07950/577 Römer-Apotheke , Hauptstraße 6, Mönchsroth, Tel. 09853/1700
19. 8.	Stiftsherren-Apotheke , Marktplatz 9, Feuchtwangen, Tel. 09852/67350
20. 8.	St.-Pauls-Apotheke , Nördlinger Straße 11, Dinkelsbühl, Tel. 09851/3435
21. 8.	Apotheke vor den Toren , Königsberger Straße 4, Dinkelsbühl, Tel. 09851/589324
22. 8.	Avie-Apotheke im Luitpoldcenter, Luitpoldstraße 27, Dinkelsbühl, Tel. 09851/582215
23. 8.	St.-Georgs-Apotheke , Weinmarkt 5, Dinkelsbühl, Tel. 09851/57440
24. 8.	Hubertus-Apotheke , Friedr.-Ebert-Straße 20a, Schopfloch, Tel. 09857/246
25. 8.	Avie-Apotheke im Luitpoldcenter, Luitpoldstraße 27, Dinkelsbühl, Tel. 09851/582215
26. 8.	Löwen-Apotheke , Herrenstraße 14, Feuchtwangen, Tel. 09852/67760
27. 8.	Apotheke Kiderlen , Dinkelsbühler Straße 26, Feuchtwangen, Tel. 09852/61330
28. 8.	Apotheke am Forst , Ahornweg 1, Dentlein am Forst, Tel. 09855/9752626
29. 8.	Sonnen-Apotheke , Rothenburger Straße 34, Schnelldorf, Tel. 07950/577 Römer-Apotheke , Hauptstraße 6, Mönchsroth, Tel. 09853/1700
30. 8.	Stiftsherren-Apotheke , Marktplatz 9, Feuchtwangen, Tel. 09852/67350
31. 8.	St.-Pauls-Apotheke , Nördlinger Straße 11, Dinkelsbühl, Tel. 09851/3435

Notdienst von 8.00 bis 8.00 Uhr.

Kirchliche Nachrichten

■ Evang.-Luth. Pfarramt Feuchtwangen

Hindenburgstraße 8, 91555 Feuchtwangen
Tel.: 09852/90820; Fax: 09852/908212
E-Mail: pfarramt.feuchtwangen@elkb.de
www.feuchtwangen-evangelisch.de



Samstag, 19.08.2017

10.00–13.00 **Gemeindehaus:** OASE – Betreuungsvormittag für Pflegebedürftige – Betreuungsgruppe; Frau Elke Klostermann

10.30 Uhr **Stiftskirche:** Trauung; Pfarrer Ungar-Hermann

16.30 Uhr **Praxisklinik:** Gottesdienst; Pfarrer Klaus Lindner

Sonntag, 20.08.2017

9.30–11.45 **Haus am Kirchplatz:** Gemeindebücherei geöffnet

10.00 Uhr **St. Johanniskirche:** Gottesdienst; Pfarrer Dieter Ungar-Hermann

Montag, 21.08.2017

14.00–17.00 **Gemeindehaus:** OASE – Betreuungsnachmittag für Pflegebedürftige – Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen; Frau Elke Klostermann

Dienstag, 22.08.2017

9.30–11.00 **Gemeindehaus:** Café Lichtblick – offener Frühstückstreff für Alle; Diakonisches Werk

Mittwoch, 23.08.2017

9.30 Uhr **Senioren- und Pflegeheim:** Gottesdienst; Pfarrer Gerhard Winter

19.30 Uhr **St. Michaeliskirche (Friedhof):** Sommerabendgottesdienst über Zitate von Martin Luther – Jeweils ein Zitat des Reformators wird angedacht.; stud. theol. Fabian Kern

Donnerstag, 24.08.2017

14.00–17.00 **Gemeindehaus:** OASE - Betreuungsnachmittag für Pflegebedürftige – Betreuungsnachmittag; Frau Elke Klostermann

Freitag, 25.08.2017

19.30–22.00 **Haus am Kirchplatz:** Blaues Kreuz; Blaues Kreuz Ansbach, Herr Haag

Samstag, 26.08.2017

10.00–13.00 **Gemeindehaus:** OASE – Betreuungsvormittag für Pflegebedürftige – Betreuungsgruppe; Frau Elke Klostermann

16.30 Uhr **Praxisklinik:** Gottesdienst; Pfarrerin Susanne Treber

Sonntag, 27.08.2017

9.30–11.45 **Haus am Kirchplatz:** Gemeindebücherei geöffnet

10.00 Uhr **Stiftskirche:** Gottesdienst mit Einführung von Herrn Samuel Beck (LGV) zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung; Dekan Jürgen Hacker

Montag, 28.08.2017

14.00–17.00 **Gemeindehaus:** OASE – Betreuungsnachmittag für Pflegebedürftige – Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen; Frau Elke Klostermann

18.00–20.00 **Haus am Kirchplatz:** Selbsthilfegruppe „Pustebäume“ für seelische Gesundheit; Frau Kramer

Dienstag, 29.08.2017

9.30–11.00 **Gemeindehaus:** Café Lichtblick – offener Frühstückstreff für Alle; Diakonisches Werk

Mittwoch, 30.08.2017

9.30 Uhr **Senioren- und Pflegeheim:** Gottesdienst; Dekan Jürgen Hacker

10.45 Uhr **ASB-Seniorenzentrum:** Gottesdienst; Dekan Jürgen Hacker

19.30 Uhr **St. Michaeliskirche (Friedhof):** Sommerabendgottesdienst über Zitate von Martin Luther – Jeweils ein Zitat des Reformators wird angedacht; Dekan Jürgen Hacker

Donnerstag, 31.08.2017

14.00–17.00 **Gemeindehaus:** OASE – Betreuungsnachmittag für Pflegebedürftige – Betreuungsnachmittag; Frau Elke Klostermann

20.00–22.00 **Haus am Kirchplatz:** Gesprächskreis Autismus; Familie Six

■ Alles in Luther

Sonntag, 3. September, 19.30 Uhr im Gemeindehaus in Feuchtwangen



Für die kabarettistische Lutherforschung eröffnet dieses Programm verlockende Perspektiven. Topaktuell werden die Tagebücher der Katharina von Bora präsentiert, der Zölibat verteidigt und das Geschäft mit dem Ablass ökonomisch aktualisiert. Als Manager

von „Reformation power“ verlieren die Röhllins dabei den religiösen Markt nie aus dem Blick. Ihre Vorschläge zur Kirchenfusion und die Vermarktung M. Luthers bringen die Kirche endlich auf Wachstumskurs und steigern die Theologieeffizienz.

Neue Lutherlieder sowie ein Luther-Rap setzen musikalische Akzente.

Von und mit Karl-Heinz und Ruth Röhlin (Klavier) im Gemeindehaus Feuchtwangen, Kirchplatz 13

Vorkasse: 8,00 Euro; Abendkasse: 10,00 Euro

Karten sind im Pfarramtsbüro Feuchtwangen, Hindenburgstr. 8, erhältlich. Tel. 09852/90820

■ Evangelische Jugendarbeit Feuchtwangen

Regelmäßige Termine

während der Schulzeit



Jungschar für Buben und Mädchen in Vorderbreitenthann

Du bist in der 1. bis 5. Klasse? Schau doch mal am Freitag, 15.30–17.00 Uhr im Gemeindehaus Vorderbreitenthann vorbei. In der Jungschar erleben wir eine tolle Zeit miteinander: Spiele, Basteln, Geschichten von Gott, Zeit mit Freunden verbringen.

Ansprechpartnerinnen: Sabrina Mack, Svenja Schäfer, Lena Gröninger, Katharina und Franziska Großmüller Tel.: 09852/28 12

Jungschar „Die Waschbären“ Feuchtwangen

Wir sind jeden Freitag von 14.15–16.00 Uhr im Jugendhaus, Vorderer Spitzenberg. Wir basteln, spielen, singen, hören und lesen von Gott. Bei uns lernst Du neue Freunde kennen, erlebst Abenteuer, Spaß und vieles mehr.

Wir freuen uns auf jeden neuen Waschbären – die Jungschar ist für Kinder von 6 bis 12 Jahre. Vielleicht hast Du ja Lust und schaut einfach mal vorbei. Bitte ziehe Klamotten an, die auch schmutzig werden können und zum Wetter passen.

Dein Waschbären-Team: Ohenewa Akuffo, Franziska Ballbach, Franziska Brugger, Tobias Hünert, Ruth Rohmer Tel.: 09852/61 52 75





Die Waschbären brauchen Unterstützung! Aus schulischen Gründen kann das Waschbären-Team leider nicht weiter so bestehen wie bisher, deshalb brauchen wir dich als Verstärkung! Bei Interesse oder Fragen melde dich bei Diakonin Eva-Maria Oppel

Informationen von der Evang. Dekanatsjugend Feuchtwangen

Evang. Jugendbüro

Dekanatsjugendreferentin Eva-Maria Oppel
Vorderer Spitzenberg 6, 91555 Feuchtwangen, Tel.: 09852/98 33
E-Mail: info@ej-feuchtwangen.de
Homepage: www.ej-feuchtwangen.de

Bürozeiten (i.d.R. in der Schulzeit)

Mittwoch 10.00–12.00 Uhr; Donnerstag 15.00–17.00 Uhr

■ Kirchliche Nachrichten aus den Außenorten

Mosbach

Sonntag, 20. August, 10. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Mosbach

Sonntag, 27.8., 11. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Mosbach

Larrieden

Sonntag, 20.8., 10. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Larrieden

Sonntag, 27.8., 11. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Larrieden

Breitenau

Sonntag, 20. August, 10. nach Trinitatis

13.30 Uhr Gottesdienst am Stausee in Dorfgütingen, Pfarrer Winter

Sonntag, 27. August, 11. nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Lindner

Dorfgütingen

Sonntag, 20. August, 10. nach Trinitatis

13.30 Uhr Gottesdienst am Stausee in Dorfgütingen, Pfarrer Winter

Sonntag, 27. August, 11. nach Trinitatis

10.15 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Lindner



Liebenezeller Gemeinschaft
gemeinsam glauben leben

Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus Feuchtwangen, Kronenwirtsberg 18, 91555 Feuchtwangen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Alle sind willkommen!

Sonntag, 20.8.

14.00 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst mit J. Kümmerle (Apg. 2,37-47) mit Abendmahl
Die Kinder haben ihr eigenes Programm in der Kinderstunde.

Dienstag, 22.8.

20.00 Uhr Gebetsstunde mit J. Kümmerle

Sonntag, 27.8.

10.00 Uhr Gottesdienst in der Stiftskirche
Einführung von S. Beck

Dienstag, 29.8.

20.00 Uhr Gebetsstunde mit S. Beck

■ Veranstaltungen in den Außenorten

Oberransbach

Dienstag, 22.8.

Sommerpause

Mosbach

Mittwoch, 23.8.

Sommerpause

Breitenau

Dienstag, 29.8.

Sommerpause



Kinder- und Jugendarbeit der Liebenezeller Gemeinschaft Feuchtwangen

Feuchtwangen im Gemeinschaftshaus, Kronenwirtsberg 18:

Freitag 20.00 Uhr Jugendkreis (ab 16 Jahren)

Kontakt & Info:

Liebenezeller Gemeinschaft & EC Jugendarbeit,
Kronenwirtsberg 18, 91555 Feuchtwangen
Jochen Kümmerle (Prediger), Tel. 09852/44 50,
E-Mail: jochen.kuemmerle@lgv.org
Samuel Beck (Jugendreferent), Tel. 09852/46 44,
E-Mail: samuel.beck@lgv.org
Internet: www.lgv-feuchtwangen.de, www.ec-feuchtwangen.de

■ Kath. Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra

Samstag, 19.8., Hl. Johannes Eudes, Ordensgründer

16.00 Uhr Beichtgelegenheit (bis 16:30)

Sonntag, 20.8., 20. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10.15 Uhr Hl. Messe für Michaela Hagelstein / für Karl Ohnberg / für Peter Piputa / nach Meinung J–K

Dienstag, 22.8., Maria Königin

10.30 Uhr Wortgottesfeier im Seniorenzentrum „An der Sulzach“

18.30 Uhr Hl. Messe zum Dank nach Meinung von Fam. Alwine und Josef Krieg

Donnerstag, 24.8., Hl. Bartholomäus, Apostel

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Hl. Messe zum Dank nach Meinung von Fam. Inge und Jürgen Lenz

Freitag, 25.8., Hl. Ludwig, König und hl. Josef von Calasanz, Ordensgründer

9.00 Uhr Hl. Messe im Seniorenheim zum Dank nach Meinung von Fam. Irmgard und Robert Unsöld

Samstag, 26.8., Samstag der 20. Woche im Jahreskreis

16.00 Uhr Beichtgelegenheit (bis 16:30)



Sonntag, 27.8., 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10.15 Uhr Hl. Messe für Ludwig Kallina / nach Meinung J-K / für Walburga Störzer und Angeh. / für Maria Frahs und Margarete Wolfram

Dienstag, 29.8., Enthauptung Johannes' des Täufers

18.30 Uhr Hl. Messe für Julian Lider

Donnerstag, 31.8., Hl. Paulinus, Bischof von Trier, Märtyrer

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Hl. Messe für Helga Richarz

Freitag, 1.9., Freitag der 21. Woche im Jahreskreis

9.00 Uhr Keine Hl. Messe im Seniorenheim

Samstag, 2.9., Samstag der 21. Woche im Jahreskreis

16.00 Uhr Beichtgelegenheit (bis 16:30)

16.30 Uhr Gottesdienst in der Kurzzeitpflege des ehem. Krankenhauses

Sonntag, 3.9., 22. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10.15 Uhr Hl. Messe für Oskar Hiemeyer / für die Verstorbenen der Familien Jäger und Klapetek

Hinweise:

Pfarrer Christoph Matejczuk ist bis zum 2. September 2017 im Urlaub.

Bis zum 31. August 2017 wird H. H. Pfarrer James Kuttimakkal wegen des Urlaubs von Pfarrer Matejczuk als Aushilfspriester in unserer Pfarreiengemeinschaft tätig sein. Wir freuen uns auf seinen Dienst und wünschen ihm Gottes Segen.

Urlaubszeit im Pfarrbüro:

Für die Woche vom 28.08. bis 01.09.2017 gelten folgende reduzierte Büro-Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 15.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 bis 14.00 Uhr

■ Baptistengemeinde Feuchtwangen

Vorderbreitenthann 15, 91555 Feuchtwangen

Sonntag, 20. August

9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Mittwoch, 23. August

20.00 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 27. August

10.15 Uhr Gottesdienst in der Strohballenburg bei Kettenhöfsetten, Abfahrt FEU 9.30 Uhr

Mittwoch, 30. August

20.00 Uhr Bibelstunde

Weitere Veranstaltungen bitte erfragen bei Pastor Malessa, 09852/616717



Evangelische Freikirche Feuchtwangen e.V.

Fischerweg 2, 91555 Feuchtwangen

Gottesdienst: sonntags: 10.00 Uhr

Gebetstunde: mittwochs: 18.30 Uhr (Russisch/Deutsch)

Kontakt:

Telefon: 09868/51 42

Mobil: 0151/24 04 15 80

E-mail: effeuchtwangen@gmail.com

Aus Vereinen und Verbänden

Die regelmäßigen Termine der Vereine werden in jeder 2. Ausgabe veröffentlicht. Die Termine des TuS in jeder geraden Ausgabe, die übrigen Vereine in jeder ungeraden Ausgabe des Mitteilungsblattes.

■ TuS – Feuchtwangen

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.30–12.30 Uhr unter der Tel. Nr. 09852/25 66

■ ASV Breitenau – Abteilung Fußball

Trainer/Betreuer im Juniorenbereich 2016/2017

A-Jugend (Jahrgang 1998/99)

Ansprechpartner:

Beißer Felix, Tel. 0160/36965701

Training: Dienstag und Donnerstag, 19.00–20.30 Uhr
Vorrunde Erzberg/Rückrunde Mosbach

B-Jugend (Jahrgang 2000/01)

Ansprechpartner:

Sterz Edik, Tel. 0162/9103064

Graßmüller Sven, Tel. 0170/2726672

Training: Montag und Mittwoch, 19.00–20.30 Uhr
Vorrunde Breitenau/Rückrunde Erzberg

C-Jugend (Jahrgang 2002/03)

Ansprechpartner:

Lang Bernd, Tel. 09852/615499 oder 0172/8423001

Training: Dienstag und Donnerstag 17.30–19.00 Uhr
Dienstag Mosbach/Donnerstag Breitenau

D-Jugend (Jahrgang 2004/05)

Ansprechpartner:

Opitz Hermann

Wieland Jörg, Tel. 0172/6248544 oder 09852/616305

Training: Dienstag und Donnerstag, 17.30–19.00 Uhr
Dienstag Breitenau/Donnerstag Mosbach

E-Jugend (Jahrgang 2006/07)

Ansprechpartner:

Fragner Bernd, Tel. 0171/6164344

Training: Mittwoch, 17.00–18.30 Uhr
Vorrunde Mosbach/Rückrunde Breitenau

F-Jugend (Jahrgang 2008/09)

Ansprechpartner:

Rösel Maren, Tel. 0170/9192201

Weber Klaus, Tel. 0170/4729245

Training: Dienstag, 17.30–19.00 Uhr
Vorrunde Mosbach/Rückrunde Breitenau

G-Jugend (Jahrgang 2010/11)

Ansprechpartner:

Hornberger Wolfgang, Tel. 07950/2816 oder 0160/2009377

Franz Hilmar, Tel. 0170/1844256 oder 09857/975095

Training: Dienstag, 17.30 bis 18.30 Uhr
Vorrunde Mosbach/Rückrunde Breitenau

Herrenmannschaften

Breitenau I Spielleiter: Daniel Schäfer, Tel. 0151/62642007

Breitenau II Spielleiter: Marco Enzner

Trainingszeiten: Dienstag und Freitag: 19.00–21.00 Uhr Breitenau

**Auskünfte und Informationen zum Spielbetrieb und Trainingsbetrieb erteilen:**

Jörg Wieland, 1. Vorstand, Tel. 0172/6248544
 Bernd Fragner, Jugendleiter, Tel. 0171/6164344
 Homepage: www.asv-breitenau.de

■ ASV Breitenau – Abteilung Turnen

Kinderturnen (ab 4 Jahre)
 Donnerstag 17.00–18.00 Uhr

Ansprechpartner: Karin Fragner, Tel. 0171/6066662
 Nadine Schwarz, Tel. 0151/25333191
 Tanja Ebert, Tel. 0170/7577542

■ ASV Breitenau – Abteilung Tennis

Eulenhof Breitensport Tennis

Ansprechpartner: Axel Euler, Tel. 09852/27 84
 Wolfgang Schwarz, Tel. 09852/15 50
 Jugendwartin: Daniela Reißig, Tel. 09852/61 09 49
 Anmeldung: Kinder- und Jugendtraining ab März
 Spielbetrieb: 1. Mai – 3. Oktober 2017
 Arbeitseinsatz: März und Oktober

■ SV Mosbach – Abteilung Fußball**Trainer u. Trainingszeiten im Jugendbereich – Saison 2016/2017****Junioren****U19 (A-Jugend)**

Walter Soldner, Tel.: 0172/6329603
 Jens Kalb, Tel. 0171/7061177
 Training:
 Dienstag, 19.00–20.30 Uhr, Mosbach
 Donnerstag, 19.00–20.30 Uhr, Erzberg

U17 (B-Jugend)

Rainer Witzgall, Tel.: 09852/93 04
 Training:
 Montag und Mittwoch, 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr, Breitenau

U15 (C-Jugend)

Michael Groß, Tel.: 0160/8890548
 Jörg Schaffner, Tel.: 0151/15571220
 Training:
 Dienstag und Donnerstag, 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr, Mosbach

U13 (D-Jugend)

Harald Weißbeck, Tel.: 09852/28 22
 Rainer Dollinger, Tel.: 09852/90 84 75
 Training:
 Dienstag, 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr, Breitenau
 Donnerstag, 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr, Mosbach

U11 (E-Jugend)

Thomas Ballbach, Tel.: 09852/49 91
 Raphael Soldner, Tel.: 09852/13 18
 Training: Mittwoch, 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr
 Trainingsort:
 August–Dezember in Mosbach, Januar–Juni in Breitenau

U9 (F-Jugend)

Bernd Hörner, Tel.: 09852/95 54
 Training: Dienstag, 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr
 Trainingsort:
 August–Dezember in Breitenau, Januar–Juni in Mosbach

Bambinis (G-Jugend)

Michael Volland, Tel.: 09857/97 58 94
 Stefan Bittel, Tel: 0177/8087696
 Training: Dienstag, 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr
 Trainingsort:
 August–Dezember in Mosbach, Januar–Juni in Breitenau

Herrenmannschaften

Mosbach I / Mosbach II / Mosbach III
 Spielleiter: Stefan Arold, Tel.: 09852/10 27
 Training:
 Dienstag und Freitag, 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Mosbach

Damenmannschaft

Anika Fenn, Tel.: 09852/26 39
 Training:
 Mittwoch und Freitag, 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr, Mosbach

Juniorinnen U13/U15

Marcus Baumann, Tel.: 09852/14 39
 Training:
 Montag und Mittwoch, 17.30 Uhr bis 19.15 Uhr, Mosbach

SV Mosbach AH

Martin Strauß, Tel.: 09852/61 67 87 o. 0151/61231618
 Training: Dienstag, 20.00 Uhr bis 21.30 Uhr, Mosbach

Weitere Info's:

1. Vorstand:
 Martin Waldmann, Tel.: 09852/61 38 98
 Abteilungsleiter Fußball:
 Stefan Arold, Tel: 09852/10 27
 Jugendleiter:
 Rainer Witzgall, Tel.: 09852/93 04
 Homepage: www.sv-mosbach.de

■ SV Mosbach – Abteilung Turnen**Damengymnastik**

Dienstag, 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr Step-Aerobic im Sportheim
 Dienstag, 20.00 Uhr bis 21.30 Uhr Gymnastik im Sportheim

Kinderturnen

Ursula Biela, Tel.: 0160/1 50 89 90
 Tanja Braun, Tel.: 09852/61 32 50
 Montag, 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Sportheim

Kindertanzen

Tanja Braun, Tel.: 09852/61 32 50 o. 0171/5852914
 Marina Waldmann, Tel.: 09852/61 38 98
 Samstag, 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

■ Gesund durch Bewegung e.V.**Reha- und Präventionssport**

Daniela Wörner, Tel. 0171/1687435

Kurszeiten:

Montag	16.30 Uhr, 17.30 Uhr und 18.30 Uhr
Mittwoch	16.30 Uhr, 17.30 Uhr und 18.30 Uhr
Freitag	9.30 Uhr und 10.30 Uhr

eMotion2, Aichenzeller Straße 2, 91555 Feuchtwangen

Sitzgymnastik

Dienstag 9.00 Uhr und 10.00 Uhr
 im Jugendhaus, Jahnstr. 4, Feuchtwangen

■ Gesang- und Musikverein 1827 Feuchtwangen e.V.

Jeden Mittwoch gemischter Chor, 20.00 Uhr im Sängermuseum.
 Neue Sänger und Sängerinnen sind herzlich willkommen.



■ *Cantemus* Lasst uns singen

Jeden Samstag probt der Kinder- und Jugendchor in den Räumen der städt. Musikschule:

CANTEMUS I:

Probenzeit: Samstags 11.00 Uhr bis 11.45 Uhr
Alter: Kinder im Kindergartenalter bis einschließlich 1. Klasse
Musikalische Leitung: Herr Jürgen Rupp

CANTEMUS II:

Probenzeit: Samstags 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Alter: Kinder von der 2. bis einschließlich 4. Klasse
Musikalische Leitung: Herr Jürgen Rupp

CANTEMUS III:

Probenzeit: Samstags 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Alter: Jugendliche von der 5. bis einschließlich 7. Klasse
Musikalische Leitung: Frau Birgit Mathes

CANTEMUS IV:

Probenzeit: Samstags 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Alter: Jugendliche ab der 8. Klasse
Musikalische Leitung: Frau Birgit Mathes

Neue Sängerinnen und Sänger zwischen 5 und 27 Jahren sind immer und jederzeit herzlich willkommen.

Kommt einfach mal zu einer Chorprobe und schaut euch alles an!
Informationen: Birgit Mathes, Tel. 09852/616877. Besuchen Sie auch unsere Webseite: www.cantemus-feuchtwangen.de

■ Projektchor

Die Proben für diesen Projektchor finden jeden Mittwoch von 19.00–20.00 Uhr im Sängermuseum statt. Willkommen sind alle Sängerinnen und Sänger ab 15 Jahren.
Geleitet wird der Chor von Birgit Mathes.
Die Teilnahme ist kostenlos.

■ Frauenchor „Nova Luna“

Jeden **Dienstag Chorprobe, 19.30 Uhr**, Sängermuseum. Neue Sängerinnen, die Spaß am Singen haben, sind herzlich willkommen.

■ VdK-Ortsverband Feuchtwangen

Sprechstunden donnerstags nur nach Vereinbarung

(im ehem. Krankenhaus, Ringstr. 96, 1. Stock, barrierefrei, Parkplätze vorm Haus)

Terminvereinbarung unter Tel. 0981/9778640

Informationen und aktuelle Mitteilungen entnehmen Sie bitte unserem *Schaukasten* am Kinogebäude in der Postgasse.

■ VdK-Sommerstammtisch

Mittwoch, 23.8.2017 – 14 Uhr, Walkmühle

Wir hoffen auf rege Teilnahme. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

■ Film- und Fotoclub Feuchtwangen

Frauengruppe:

Dienstag, 22.8.2017, Turmstube

19.30 Uhr Biergarten

■ Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Feuchtwangen



STRICK-HÄKEL-BASTEL-GRUPPE

Wir treffen uns jeden Dienstag um 18.00 Uhr im Raum der AWO Feuchtwangen innerhalb der AWO-Tagesstätte, Lohweiherstraße 1 in Feuchtwangen (hinterer Eingang). Jeder, der sich für allerlei Handarbeiten interessiert, ist herzlich willkommen.

Informationen bei Gerlinde Suhr, Tel. 09852/22 31 und Peter Sauer, Tel. 09852/17 76



Sonntag, 27.8.2017

14.00 Uhr Fahrradtour

■ Rot-Kreuz-Laden

Spitalstraße 8, 91555 Feuchtwangen, Tel. 09852/61 09 68

Einkaufen für Alle

Bei uns finden Sie fast Alles. Wir bieten Bekleidung für Groß und Klein – egal welches Alter und Größe, Schuhe – Haushaltswaren – Bücher – Elektroartikel – Spielsachen und vieles mehr an.

50% Rabatt erhalten Bedürftige mit Nachweis der ARGE bzw. dem Tafelausweis.

Während den Öffnungszeiten nehmen wir gerne gut erhaltene, saubere Ware sowie Neuware an.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und Ihren Einkauf.

Öffnungszeiten:

Montag–Freitag 10.00–17.00 Uhr,

Samstag 10.00–13.00 Uhr (**keine Warenannahme**)

Das Rot-Kreuz-Team

■ Reit- und Fahrverein Feuchtwangen u.U.e.V.

Am Stadion 1, 91555 Feuchtwangen

Freitag von 15.30–17.00 Uhr

Voltigieren für Kinder ab 5 Jahren

täglich ab 17.00 Uhr nach Absprache

Reitunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene, für Kinder und Erwachsene

Sonntag um 16.00 Uhr: Springunterricht

Ponyreiten nach Absprache

Feiern Sie den Geburtstag Ihres Kindes im Reitverein

mit dem Pony ins Gelände – von einer fachkundigen Begleitperson geführt

Am Stadion 1, 91555 Feuchtwangen

Nähere Informationen erhalten Sie bei Elke Pröger,

Tel. 0160/7925850

■ Modelleisenbahn-Freunde „Sulzach-Express e.V.“



Wöchentlicher Treff **jeden Freitag, 19.00 Uhr** im Vereinsheim im Mosterei-Gebäude (Hintereingang) in Aichenzell.

Interessenten sind jederzeit herzlich willkommen.



■ **Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Ortsgruppe Feuchtwangen-Schnelldorf**



Monatliches Treffen: die Bund Naturschutz-Ortsgruppe Feuchtwangen-Schnelldorf trifft sich an jedem 1. Mittwoch des Monats um 20.00 Uhr: abwechselnd in Schnelldorf im Gasthaus zur Eisenbahn (in den geraden Monaten) und in Feuchtwangen im Gasthaus Walkmühle (in den ungeraden Monaten).

Evtl. Änderungen siehe Tagespresse oder Anfragen bei: gerhardstuempfig@t-online.de, Tel. 09852/25 05 oder Andrea Schramm: schramm_a@gmx.de

Alle Mitglieder und Naturfreunde sind herzlich willkommen.

■ **Schützengesellschaft 1459 Feuchtwangen e.V.**

Schießbetrieb:

Donnerstag (mit Jugendtraining) 19.00–22.00 Uhr

Sonntag

Kleinkaliber 9.30–12.00 Uhr
Großkaliber 10.00–12.00 Uhr

Weitere Informationen:

- Schützenmeister: Markus Brehm, Tel. 0175/5697707
e-mail: mb@markus-brehm.de
- Schützenmeister: Klaus Beuther, Tel. 09852/6 27 45
Jugendleiter: Ramos Saez Francisco, Tel. 09852/6 19 24
e-mail: francisco.ramos-saez@web.de

Bogenschützen:

Samstag 15.00–18.00 Uhr

Lothar Lindörfer, Tel. 09856/97 66 09

e-mail: Lothar.Lindoerfer@web.de

■ **Schützenverein Vorderbreitenthann e.V.**

Trainingszeiten:

Mittwoch 18.30–20.00 Uhr Schießbetrieb mit Jugendtraining

Freitag 18.30–20.00 Uhr Schießbetrieb

Weitere Infos:

Schießleiter: Diana Seibold, Tel. 09823/9 24 16 67

Katja Busch, Tel. 09852/61 54 79

Jugendleiter: Bernd Stark, Tel. 09852/24 49

■ **Schützengesellschaft 1970 Dorfgütingen e.V.**

Trainingszeiten:

Luftgewehr Jugend: ab 1.5.2017

Freitag 18.00–19.00 Uhr

Bogenschießen

Montag 18.30 Uhr

Luftgewehr

Freitag 19.00–22.00 Uhr

Weitere Informationen:

Sportleiter: Rudolf Lechler, Tel. 0170/34 53 853

Jugendleiter: Nadine Rister, Tel. 09852/61 52 97

■ **Schützenverein Aichau – Oberahorn 1966 e.V.**

Übungsschießen Jugend

Samstag 16.00–17.00 Uhr

Übungsschießen Erwachsene

Dienstag 19.00–22.00 Uhr

■ **Freiwillige Feuerwehr Feuchtwangen**



Übungen und Veranstaltungen im August 2017

Samstag, 19.8.2017

18.00 Uhr Übung gesamte Wehr

■ **Funkalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr**

Probetrieb der Sirenen mit Funksteuerung

Am **Samstag, 19.8.2017** wird jeweils zwischen 11.05 und 11.20 Uhr in folgenden Ortsteilen Probealarm ausgelöst:

Aichenzell, Steinbach, Heilbronn, Larrieden, Dorfgütingen, Ungetzheim, Wehlmäusel, Banzenweiler, Reichenbach, Oberahorn, Breitenau, Vorderbreitenthann, Krapfenau, Kühnhardt am Schlegel, Mosbach, Aichau und Thürnhofen.

■ **Wasserwacht**



Anmeldung für die Kinderschwimmkurse der Wasserwacht Feuchtwangen

Am **Samstag, 16.9.2017** findet von

13.00 bis 14.00 Uhr die Anmeldung für die Kinderschwimmkurse der Wasserwacht Feuchtwangen im Foyer des Hallenbades statt.

Die Kinder sollten 6 Jahre alt sein und auf jeden Fall im Nichtschwimmerbereich stehen können. Die 10 Unterrichtseinheiten finden immer montags von 18.15 bis 19.00 Uhr im Hallenbad Feuchtwangen statt. Bei der Anmeldung ist die Kursgebühr zu entrichten.

Schwimmkurs 1: 9.10. bis 18.12.2017

Schwimmkurs 2: 8.1. bis 19.3.2018

■ **Jubiläumskonzert**

40 Jahre Blaskapelle Thürnhofen

Die Blaskapelle Thürnhofen wird in diesem Jahr 40 Jahre alt. Aus diesem Anlass geben wir am **Samstag, den 28. Oktober 2017** ein Jubiläumskonzert in der Stadthalle Kasten in Feuchtwangen. Neben böhmischen Polkas werden vor allem konzertante Stücke und bekannte moderne Blasmusikkompositionen und Märsche auf dem Programm stehen. Die Moderation übernimmt Harry Blaha, Moderator von Bayern Plus. **Beginn ist um 19.30 Uhr, Einlass ab 19.00 Uhr.**

Für dieses Konzert sind ab sofort Karten im Vorverkauf zum Preis von 5,00 € bei Heinz Lang, Heilbronn 7, Tel.: 09852/1313 erhältlich.

■ **Pferdefreunde Frankenhöhe 1992 e.V.**

Bericht „Großer Rosserumzug der Pferdefreunde Frankenhöhe 1992 e. V.“

Buntes Programm mit edlen Kutschen, vielen Pferden und Reitern, sowie bäuerlichem Brauchtum

Mit einem „Festzug der Superlative“ als Hauptveranstaltung, feiern die Pferdefreunde Frankenhöhe ihr 25-jähriges Vereinsjubiläum. Die Feierlichkeiten beginnen am **26.08.** mit einem Ehrungs- und Tanzabend im Festzelt. Das Jubiläums-Highlight ist der 4. „Große Rosserumzug“ in Aurach am Sonntag, den 27.08. ab 13.00 Uhr mit ca. 250 Pferden verschiedener und auch seltener Rassen wie z. B. Knabstrupper u. a.

Dieser Festzug besteht aus 60 Gruppen – darunter 55 Gespanne – vielen tollen Reiterinnen und Reiter, wobei die Attraktion die in bunten Gewändern gekleidete Truppe „Kroaten zu Pferd“ ist, die auf dem Rücken der Pferde akrobatische Kunststücke vorführen.

Bei den Gespannen werden auch ganz seltene Anspannungsarten gezeigt wie z. B. das „Random“ (3 Pferde voreinander) oder der

Haflinger 10er-Zug. Besondere Hingucker sind ferner ein Original – Nachbau eines früheren Pferdebahnwagens (Doppeldecker-Kutsche) sowie eine aus dem Nürnberger Museum für die Kommunikation ausgeliehene Postkutsche, auf der auch wie früher ein Postilion bläst.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Präsentation historischem Brauchtum im Bezug zum Pferd. Dabei wird gezeigt, wie bei unseren Vorfahren die Heu-, Getreide- und Kartoffelernte per Handarbeit und einfachen Hilfsmitteln wie Mäh- oder Dreschmaschine von statten ging.

Das Programm beinhaltet ferner eine „Fränkische Hochzeit“, wobei auch verschiedene frühere Trachten zu sehen sind. Zum Schluss wird auch gezeigt, wie um das Jahr 1900 mit 2 Ochsen und einem alten Holz-Viehwagen Tiere transportiert wurden.

Für die nötige Stimmung während des Festzuges sorgen die Herrieder Jagdhornbläser, die Dinkelsbühler Knabenkapelle und weitere vier Musikkapellen. Alles in allem im Pferdeumzug, der seinesgleichen suchen dürfte, wobei es auch für Jung und Alt genügend zu sehen gibt.

Weitere Information gibt Hans Blank, Tel. 09804/375
Email: webmaster@pferdefreundefrankenhoehe.de

Sonstiges

■ Neuorganisation der Forstreviere des AELF Ansbach

Hiermit teilen wir mit, dass mit Ablauf des 31.07.2017 der Revierleiter des Forstrevieres Feuchtwangen-Wettringen, FAR Walter Trump, in den Ruhestand versetzt wurde.

Sein Nachfolger ab 01.08.2017, Forstamtmann Marcel Konte, ist erreichbar im Büro in Rothenburg, Spitalhof 3, 91541 Rothenburg und am Mittwoch in Feuchtwangen, Am Zwinger 1.

Herr Forstamtmann Konte ist ab dem 01.08.2017 zuständig für die Betreuung der Kommunal- und Privatwälder im Stadtgebiet Feuchtwangen sowie in den Gemeinden Wettringen, Schnelldorf und Wörnitz.

Der Reviername lautet ab diesem Datum „Forstrevier Feuchtwangen“.

Die Kontaktdaten lauten:

Marcel Konte, Forstrevier Feuchtwangen

AELF Ansbach
Spitalhof 3, 91541 Rothenburg o.d. Tauber
Tel. 09861/8739309
Mobil 0160/8822181
E-Mail Marcel.Konte@aelf-an.bayern.de

Sprechstunde:

Mittwoch von 14.00-17.00 Uhr in Feuchtwangen, Am Zwinger 1

■ Förderpreis für vorbildliche Seniorenprojekte im Landkreis Ansbach

Zum zweiten Mal schreibt der Landkreis Ansbach in diesem Jahr den Förderpreis für vorbildliche Seniorenprojekte im Landkreis Ansbach aus. Mit dem Preis werden Projekte ausgezeichnet, die die Lebensbedingungen der älteren Menschen in den Städten und Gemeinden nachhaltig verbessern und damit dazu beitragen, dass sie auch im Alter mit einer hohen Lebensqualität in ihrem Heimatort und im gewohnten Lebensumfeld wohnen bleiben können.

Besonders gelungene Beispiele aus dem Landkreis werden dadurch einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Sie sollen zur Nachahmung anregen und dazu motivieren, Projekte zur Gestaltung einer lebenswerten Zukunft gerade auch für die älteren Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger zu initiieren und zu verwirklichen.

Mit dem Förderpreis 2015 wurden die Tagespflege Ehingen, die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe „Die Wegwarte e.V.“ in Rothenburg o. d. Tauber sowie der Seniorenkreis Burgoberbach ausgezeichnet. Auch im Jahr 2017 werden wieder solche vorbildlichen Seniorenprojekte gesucht. Ab sofort können sich alle im Landkreis Ansbach in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Vereine, Verbände, Kommunen und Privatpersonen für den Förderpreis bewerben. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro für den ersten, 2.000 Euro für den zweiten und 1.000 Euro für den dritten Platz verbunden. Die Bewerbungsfrist endet am 31.12.2017. Die Entscheidung über die Vergabe der Auszeichnungen trifft eine Jury aus Vertretern des Begleitgremiums für das Seniorenpolitische Gesamtkonzept und des Landratsamtes Ansbach.

Daneben haben die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden auch weiterhin die Möglichkeit, sich beim Landratsamt Ansbach für das Prädikat „Seniorenfreundliche Kommune“ zu bewerben. Der hierfür entwickelte Kriterienkatalog bietet einen Anhaltspunkt dafür, welchen Merkmalen bei der Beurteilung der Seniorenfreundlichkeit einer Kommune besondere Beachtung zukommt. Da die Ausgangslage und die Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich sind, ist es für die Vergabe des Prädikats nicht zwingend erforderlich, dass alle genannten Kriterien erfüllt werden. Vielmehr muss jede Gemeinde ihr individuelles und für ihre Situation passendes Konzept entwickeln, um ihre eigene Kommune möglichst seniorenfreundlich zu gestalten. In einer seniorenfreundlichen Kommune können sich alle Altersgruppen wohlfühlen, weil die Anforderungen, die die Senioren an ihr Lebensumfeld stellen, immer auch die Bedingungen für die jüngeren Generationen verbessern.

Bisher wurde das Prädikat an den Markt Colmberg, die Gemeinde Neuendettelsau, die Gemeinde Ohrenbach und die Stadt Wassertrüdingen verliehen.

Sowohl die Bewerbungsunterlagen für den Förderpreis für vorbildliche Seniorenprojekte als auch der Kriterienkatalog für das Prädikat „Seniorenfreundliche Kommune“ sind auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<http://www.landkreis-ansbach.de/Leben-im-Landkreis/Familie-Senioren/Seniorenpolitisches-Gesamtkonzept>) veröffentlicht.

Sie können außerdem auch beim Landratsamt Ansbach, Frau Genthner (Telefon: 0981 468-5200, E-Mail: inge.genthner@landratsamt-ansbach.de), angefordert werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Landratsamtes Ansbach

Telefon (0981) 468-1110

Telefax (0981) 468-18 1101

E-Mail pressestelle@landratsamt-ansbach.de

■ Kfz-Zulassung in Feuchtwangen vom 21. August bis 1. September 2017 geschlossen

Die Außenstelle der Kfz-Zulassung des Landratsamtes Ansbach in Feuchtwangen ist vom 21. August bis 1. September 2017 aus organisatorischen Gründen geschlossen und auch telefonisch nicht erreichbar. Alternativ stehen sowohl die Kfz-Zulassungsstelle im Landratsamt Ansbach als auch die Außenstellen in Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T. zur Verfügung. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Berücksichtigung bei ihrer Terminplanung.

Ab Montag, 4. September 2017, ist die Kfz-Zulassung in Feuchtwangen wieder zu den gewohnten Servicezeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Weitere Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.landkreis-ansbach.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Landratsamtes Ansbach

Telefon (0981) 468-1110, Telefax (0981) 468-18 1101

E-Mail pressestelle@landratsamt-ansbach.de



■ Informationsveranstaltung für „Werdende Eltern“

Das Gesundheitsamt, Außenstelle Dinkelsbühl und die Ernährungsberatungsstelle der AOK – die Gesundheitskasse Bayern – laden am **Dienstag, 26. September 2017 um 19.00 Uhr in die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse in Dinkelsbühl, Schreinersgasse 13** zu einem kostenlosen Informationsabend für werdende Eltern ein.

Herr Ritter, Physiotherapeut, informiert über säuglingsgerechtes Betten und Tragen und gibt Tipps, um frühkindliche Haltungsschäden zu vermeiden.

Frau Krömer, Oecotrophologin der AOK, informiert über richtige Ernährung in der Schwangerschaft, während der Stillzeit und gibt einen Überblick über die Vielfalt der Säuglingsmilchnahrung in den ersten Lebensmonaten eines Babys.

Frau Jutta Künast-Ilg, Diplom-Sozialpädagogin beim Gesundheitsamt, gibt Erläuterungen zum Mutterschaftsurlaub, Mutterschaftsgeld, Elternzeit, Elterngeld, Landeserziehungsgeld sowie über weitere soziale Leistungen/Hilfen und Allgemeines rund um die Schwangerschaft.

Es wird um Anmeldung im Gesundheitsamt unter der Nummer 09851/3052 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gebeten.

■ Meisterprüfung Hauswirtschaft

Noch Anmeldungen möglich – im Herbst startet ein neuer Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung „Meisterin der Hauswirtschaft“

Fortbildung verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, ermöglicht aber auch einen betriebsinternen Aufstieg in eine Führungsposition.

Im Herbst 2017 startet wieder ein berufsbegleitender Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft. Die beiden Träger Diakonie Neuendettelsau und Fortbildungszentrum Triesdorf bieten in Kooperation einen Lehrgang zur Vorbereitung auf diese Fortbildungsprüfung an.

Der Unterricht findet an einem Tag pro Woche sowohl an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Mittelfranken, als auch in Einrichtungen der Diakonie Neuendettelsau statt und dauert von November 2017 bis Februar 2020, wobei die Ferienzeiten unterrichtsfrei sind.

Die zukünftigen Meisterinnen werden optimal auf ihre späteren beruflichen Einsatzgebiete vorbereitet. Das Berufsbild der Meisterin umfasst Tätigkeiten als hauswirtschaftliche Fach- und Führungskraft mit Ausbilderfunktion in Haushalten unterschiedlicher Strukturen, z.B. in Senioreneinrichtungen oder Betriebskantinen. Aber auch als Unternehmerin auf dem Sektor hauswirtschaftlicher Dienstleistungen, in der Direktvermarktung und in der Gästebearbeitung sowie als Fachkraft bei Verbänden, Fachverlagen und Presseorganen kann die Meisterin tätig werden.

Der angebotene Lehrgang vermittelt daher betriebswirtschaftliche Grundlagen, Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement, sowie Inhalte zu hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen.

Weitere Informationen erhalten interessierte Hauswirtschafterinnen am Fortbildungszentrum für Hauswirtschaft in Triesdorf bei Frau Judith Regler-Keitel, Tel. 09826 18-7300
Frau Martina Kladny, Tel. 09826 18-7304

■ Fahrrad und E-Bike-Diebstahl verhindern

Nur ein kurzer Stopp während der Fahrradtour, mal kurz rein in die Bäckerei oder in die Apotheke: Fahrraddieben reicht dieses kleine Zeitfenster oft schon aus. Sie nutzen die kurze Zeitspanne, in der das Fahrrad oder das E-Bike unbeaufsichtigt ist, um es zu stehlen. Wer sichergehen will, sollte sein Rad oder E-Bike daher auch bei nur kurzen Stopps mit einem



Schloss sichern und es an einen festen, unverrückbaren Gegenstand anschließen. So kann verhindert werden, dass das E-Bike mitsamt Schloss einfach weggetragen wird.

Zwar ist die Zahl der Fahrraddiebstähle laut aktueller Polizeilicher Kriminalstatistik 2016 leicht zurückgegangen. Allerdings ist die Aufklärungsquote mit 8,8 % noch immer niedrig. Wer ein Fahrrad-schloss dabei hat, erspart sich im Zweifel viel Ärger.

Wie gut ein Fahrradschloss vor Diebstahl schützen kann, hängt von seiner Qualität ab. Oft liefern die Hersteller selbst viele Informationen. Wer verschiedene Produkte miteinander vergleichen will, kann beispielsweise Testportale im Internet nutzen. Generell gelten massive und dicke Bügel- oder Panzerkabelschlösser als sehr sichere Schlösser. Zusätzlich haben sie auf Diebe eine abschreckende Wirkung. Denn je besser und stabiler das Schloss, desto länger dauert dessen Aufbruch – und desto höher ist das Risiko, entdeckt zu werden. **Tipp:** Vom Rad ein Foto machen und es bei der Polizei codieren lassen.

Der **WEISSE RING** hat zusammen mit der **Polizei** spezielle Warnschilder, die mit der auffällig gestalteten Überschrift **„Stopp dem Diebstahl!“** auf das Problem aufmerksam machen.

Der WEISSE RING wurde 1976 in Mainz gegründet als „Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.“. Er ist Deutschlands größte Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität. Der Verein unterhält ein Netz von rund 3200 ehrenamtlichen, professionell ausgebildeten Opferhelfern in bundesweit 420 Außenstellen. Erreichbar ist die Hilfsorganisation unter der bundesweiten kostenlosen Telefonnummer 116 006. Die Außenstelle Ansbach (Stadt und Landkreis) hat die Telefonnummer 07964-3312133. Für den südlichen Landkreis (Feuchtwangen, Dinkelsbühl und Hesselberg) suchen wir noch interessierte Mitbürger, die ehrenamtlich, nach entsprechender qualifizierter Ausbildung, mitarbeiten möchten.

■ A 7 – Erneuerung der Autobahn zwischen Landesgrenze und Buchbachtalbrücke (Landkreis Schwäbisch Hall) Sperrung der Anschlussstelle Dinkelsbühl/Fichtenau in Fahrtrichtung Würzburg ab Montag, 21. August 2017

Das Regierungspräsidium Stuttgart erneuert seit Dienstag, 04. Juli 2017 den sanierungsbedürftigen Abschnitt der A 7, zwischen der Landesgrenze und der Buchbachtalbrücke im Bereich der Anschlussstelle Dinkelsbühl/Fichtenau (Landkreis Schwäbisch Hall).

Für den nächsten Bauabschnitt wird ab Montag, 21. August, ab 4.00 Uhr bis voraussichtlich Freitag, 25. August 2017, 8.00 Uhr die Anschlussstelle Dinkelsbühl/Fichtenau in Fahrtrichtung Würzburg für den auf- und abfahrenden Verkehr gesperrt. In diesem Zeitraum wird der Asphalt eingebaut. Die Anschlussstelle in Fahrtrichtung Ulm ist nicht betroffen. Der Verkehr auf der jeweiligen Richtungsfahrbahn auf der A 7 wird weiterhin zweispurig, jedoch eingengt geführt. Die Auf- und Abfahrt von der A 7 in Fahrtrichtung Würzburg muss dann über die benachbarten Anschlussstellen in Ellwangen und Feuchtwangen erfolgen. Die Umleitungsstrecke ist über die U 13 und U 15 ausgeschildert.

Das Regierungspräsidium dankt allen betroffenen Verkehrsteilnehmer für das Verständnis, für die durch die Bauarbeiten entstandenen unvermeidbaren Behinderungen. Allgemeine Informationen über Straßenbaustellen im Land können dem Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellen-bw.de entnommen werden.